

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Erfahrungen aus den Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre, insbesondere die extremen Überschwemmungen in den Jahren 2002 und 2013, haben der Öffentlichkeit die Gefahren extremer Wetterereignisse drastisch vor Augen geführt. Die Schäden an privaten Einrichtungen, aber auch an öffentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Bundeswasserstraßen und sonstigen Liegenschaften belaufen sich auf mehrere Milliarden Euro. Die Umweltministerkonferenz hat nach der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2013 das Nationale Hochwasserschutzprogramm beschlossen und der Bund finanziert über den Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes einen maßgeblichen Anteil überregional wirksamer Hochwasserschutzmaßnahmen.

Es ist weiterhin Ziel der Bundesregierung, den Flüssen wieder mehr Raum zu geben. Die Hochwasserereignisse von 2013 waren Anlass, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass dem voranschreitenden Klimawandel noch stärker Rechnung getragen werden muss. Deshalb sollen für den Bau von Hochwasserschutzanlagen die Möglichkeiten für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschöpft werden. Zudem ist es erforderlich, bestimmte bundesrechtliche Regelungen für den vorsorgenden Hochwasserschutz den Erfahrungen bei der Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen anzupassen, um die Ziele des Hochwasserschutzprogramms zu erreichen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es insbesondere,

- Vorschriften zu schaffen, die die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen – so weit wie möglich und sinnvoll – erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden,
- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen – so weit wie möglich und sinnvoll – zu beschleunigen,

- zusätzliche Vorschriften zu schaffen, die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwasser einzudämmen,
- Regelungslücken zu schließen, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern.

## **B. Lösung**

Verabschiedung des beigefügten Gesetzentwurfs, der Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorsieht.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch den Gesetzentwurf entstehen für Bürgerinnen und Bürger an Erfüllungskosten ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 2583 Stunden und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.066.869.000 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 21.771.000 Euro. Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, weshalb die „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht zur Anwendung kommt.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf der Ebene der Länder in Höhe von etwa 2.662.880 Euro. Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Durch den Gesetzentwurf entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern durch das Verbot von Heizölverbraucheranlagen bzw. deren hochwassersicherer Nachrüstung ein Nutzen im Sinne einer Schadensminimierung in Höhe von insgesamt 8,04 Mrd. Euro. Die vermiedenen Schäden in der Umwelt zulasten der öffentlichen Hand sind dabei nicht angesetzt. Für die Wirtschaft ergibt sich ein Nutzen von insgesamt 48 Mio. Euro. Der tatsächliche Nutzen liegt hier wohl aber noch deutlich höher.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 18. Januar 2017

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes  
und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes  
(Hochwasserschutzgesetz II)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes  
und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes  
(Hochwasserschutzgesetz II)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 13a Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission

§ 13b Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen; Stoffregister“.

b) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Enteignungsrechtliche Regelungen“.

c) Nach § 71 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71a Vorzeitige Besitzeinweisung“.

d) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Rückhalteflächen, Bevorratung“.

e) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“.

f) Nach § 78 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

§ 78b Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

§ 78c Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

§ 78d Hochwasserentstehungsgebiete“.

g) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht“.

h) Nach § 99 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 99a Vorkaufsrecht“.

i) Nach § 104 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 104a Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei bestehenden Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser“.

2. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Enteignungsrechtliche Regelungen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Enteignung ist zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

(3) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

3. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Die zuständige Behörde hat den Träger eines Vorhabens zum Küsten- oder Hochwasserschutz auf Antrag nach der Feststellung des Plans oder nach der Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen, wenn

1. der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das für das Vorhaben benötigt wird, sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche dem Träger des Vorhabens zu überlassen,
2. der sofortige Beginn von Bauarbeiten aus Gründen eines wirksamen Küsten- oder Hochwasserschutzes geboten ist und
3. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung vollziehbar ist.

(2) § 20 Absatz 2 bis 7 des Bundeswasserstraßengesetzes gilt entsprechend.

(3) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

4. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rückhalteflächen“ ein Komma und das Wort „Bevorratung“ eingefügt.

b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

- c) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die
1. vor dem Zeitpunkt des Verlusts der Rückhalteflächen getroffen wurden oder
  2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.“
- d) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 2.
5. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes, des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

6. Nach § 78 werden die folgenden §§ 78a bis 78d eingefügt:

#### „§ 78a

##### Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 78b

### Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

(1) Für Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind, gilt Folgendes:

1. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beur-

teilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

2. Bauliche Anlagen dürfen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.
  - (2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

#### § 78c

##### Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, soweit andere weniger wassergefährdende Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

(2) Heizölverbraucheranlagen, die in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum ... [einsetzen: 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] und Heizölverbraucheranlagen, die in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum ... [einsetzen: 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese entgegen Satz 1 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

#### § 78d

##### Hochwasserentstehungsgebiete

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

(2) Die Länder legen Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes fest. Hierbei sind im Rahmen der hydrologischen und topographischen Gegebenheiten insbesondere das Verhältnis Niederschlag zu Abfluss, die Bodeneigenschaften, die Hangneigung, die Siedlungsstruktur und die Landnutzung zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Kriterien setzt die Landesregierung Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(3) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten ist zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahren durch Hochwasser, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten oder zu verbessern, insbesondere durch die Entsiegelung von Böden oder durch die nachhaltige Aufforstung geeigneter Gebiete. Satz 1 gilt nicht für Anlagen der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur.

(4) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Behörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich, einschließlich Nebenanlagen und sonstiger Flächen ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1500 Quadratmetern,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Beseitigung von Wald oder die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder
4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Vorschriften ein Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde abweichend von Satz 1

im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 5 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.

(5) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 4 Satz 1 oder Satz 4 darf nur erteilt werden, wenn

1. das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen des Bodens durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

Für den Ausgleich nach Satz 1 Nummer 2 gilt § 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 entsprechend. Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten für die Zulassung von öffentlichen Verkehrsinfrastrukturvorhaben, für die ein Verfahren nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt wird, als erfüllt.

(6) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens des Bodens und
2. der Ausgleich einer Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet.

(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

7. In der Überschrift zu Kapitel 4 werden nach dem Wort „Ausgleich“ ein Komma und das Wort „Vorkaufsrecht“ angefügt.
8. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

Vorkaufsrecht

(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu,

1. die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen,
2. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden,
3. die für Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes benötigt werden,
4. auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden.

Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Grundstücksteil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib des anderen Grundstücksteils in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

(2) Das Vorkaufsrecht steht den Ländern nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder des Hochwasserschutzes erforderlich ist.

(4) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf an einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner

oder einen Verwandten ersten Grades. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

(5) Die Länder können das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und von begünstigten Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 ausüben.

(6) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

9. § 103 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 17 bis 19 eingefügt:

„17. entgegen § 78a Absatz 3 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,

18. entgegen § 78c Absatz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet,

19. entgegen § 78c Absatz 2 eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet,“.

b) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden die Nummern 20 und 21.

## Artikel 2

### Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,“.

2. In § 5 Absatz 4a Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Wörter „, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16.

a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,

b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,

c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,

d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;“.

b) In Absatz 6a Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ die Wörter „, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Dem § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuwenden, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 48 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Artikel 1, 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b sowie Artikel 3 treten am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Erfahrungen aus den Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre, insbesondere die extremen Überschwemmungen in den Jahren 2002 und 2013, haben der Öffentlichkeit die Gefahren extremer Wetterereignisse drastisch vor Augen geführt. Im Zeitraum von etwa Mitte Mai bis Anfang Juli 2013 kam es infolge von Dauerregenfällen in mehreren Bundesländern zu schweren Hochwassern. Die Schäden an privaten Einrichtungen, aber auch an öffentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Bundeswasserstraßen und sonstigen Liegenschaften belaufen sich auf mehrere Milliarden Euro. Die Umweltministerkonferenz hat nach der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2013 das Nationale Hochwasserschutzprogramm beschlossen und der Bund finanziert über den Sonderrahmenplan Präventiver Hochwasserschutz in Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes einen maßgeblichen Anteil überregional wirksamer Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind in den vergangenen Jahren aber auch eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen worden. Mit dem im Jahr 2005 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) wurden erstmals weitgehende bundesrechtliche Vorgaben zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden verbindlich geregelt. In diesem Zusammenhang wurden neben dem Wasserhaushaltsgesetz das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz und das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst geändert. Mit Inkrafttreten der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 2010 sind zudem neue gemeinschaftsrechtliche Instrumente der EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Richtlinie 2007/60/EG) in das nationale Recht umgesetzt worden.

Es ist weiterhin Ziel der Bundesregierung, den Flüssen wieder mehr Raum zu geben. Die Hochwasserereignisse von 2013 waren Anlass, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass dem voranschreitenden Klimawandel noch stärker Rechnung getragen werden muss. Deshalb sollen für den Bau von Hochwasserschutzanlagen die Möglichkeiten für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschöpft werden. Zudem ist es erforderlich, bestimmte bundesrechtliche Regelungen für den vorsorgenden Hochwasserschutz den Erfahrungen bei der Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen anzupassen, um die Ziele des Hochwasserschutzprogramms zu erreichen.

Neben den Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es insbesondere,

- Vorschriften zu schaffen, die die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden,
- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen – so weit wie möglich und sinnvoll – zu beschleunigen,
- zusätzliche Vorschriften zu schaffen, die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwasser einzudämmen,
- Regelungslücken zu schließen, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

### 1. Folgende Klarstellungen und Änderungen des WHG, die auf eine Beschleunigung der Verfahren zur Schaffung von Hochwasserschutzanlagen abzielen, sind vorgesehen:

- Es wird in § 99a WHG für die Zwecke des Hochwasserschutzes, aber auch für Zwecke des Gewässerschutzes an Grundstücken in bestimmten Gebieten und an Grundstücken, die für bestimmte Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, ein Vorkaufsrecht für die Länder eingeführt.
- Es wird in § 71 Absatz 2 WHG klargestellt, dass die Enteignung zulässig ist, sofern ein Grundstück für den Küsten- oder Hochwasserschutz benötigt wird und andere einvernehmliche Lösungen der Eigentumsübertragung ausscheiden.
- In Eilfällen, in denen das Enteignungsverfahren nicht abgewartet werden kann, wird in § 71a WHG auch eine vorzeitige Besitzeinweisung ermöglicht.
- In § 77 WHG wird zum einen klargestellt, dass die Kommunen die Möglichkeit einer vorsorglichen Bevorratung von Rückhalteflächen haben. Zum anderen stellt § 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (neu) WHG ausdrücklich klar, dass eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 16 Absatz 1 bzw. nach § 15 Absatz 2 BNatSchG zugleich Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 2 (neu) WHG sein kann.

### 2. Es ist folgende Änderung der VwGO vorgesehen, die auf eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren abzielt:

Für Klagen gegen Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes soll nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 (neu) VwGO nur ein zweistufiges Rechtsschutzverfahren (Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht) gelten.

### 3. Es sind folgende materielle Änderungen des WHG zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgesehen:

- Durch die Änderung in § 78 Absatz 3 WHG wird klargestellt, welche Belange in der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigen sind: die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Es wird in mehreren Vorschriften des § 78 und des § 78a WHG klargestellt, dass bei der Erteilung von Ausnahmen von bestimmten baurechtlichen Verboten im WHG auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen sind. Der drittschützende Charakter der Regelungen zu Überschwemmungsgebieten ist bislang umstritten. Als Nachbarschaft sind dabei nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum durch die Erteilung einer Ausnahme von den in Überschwemmungsgebieten geltenden Verboten mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein können. Dieser – im Einzelfall zu bestimmende – Personenkreis erhält damit das Recht, Ausnahmeentscheidungen, die z. B. zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation auf ihrem Grundstück führen können, einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.
- Es wird in § 78 Absatz 7 WHG klargestellt, dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen.
- Es wird in § 78c WHG ein Verbot für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten eingeführt, wenn andere alternative Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen. Vorhandene Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten und Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten hochwassersicher nachzurüsten. Wird eine Heizölverbraucheranlage vor Ablauf dieser Fristen wesentlich geändert, so muss die Anlage bereits bei der wesentlichen Änderung hochwassersicher nachgerüstet werden. Die Schäden an und durch Ölheizungen machen ei-

nen großen Teil der Schadenssumme eines Hochwassers aus. Vergangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass bis zu 70 Prozent der Sachschäden an Gebäuden durch ausgetretenes Heizöl verursacht wurden. Zielsetzung ist es, diese immensen Schäden zu verringern.

- Es wird mit § 78a Absatz 3 WHG eine Regelung eingeführt, wonach bei einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr, Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind. Bei den vergangenen Hochwasserereignissen hat sich immer wieder gezeigt, dass auch die kurzfristige Lagerung der genannten Gegenstände zu immensen Schäden führen kann.
- Es werden in § 78b WHG der jeweiligen Risikolage angepasste und angemessene Schutzmaßnahmen auch in Risikogebieten verlangt, die außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen. Dafür bedarf es keiner neuen Ausweisung von Gebieten, sondern es kann auf die vorhandenen Risiko- und Gefahrenkarten nach § 74 WHG zurückgegriffen werden. Es hat sich bei den Hochwasserereignissen der Jahre 2002 und 2013 gezeigt, dass erhebliche Hochwasserschäden auch in Gebieten entstehen können, die erst bei einem Hochwasser überschwemmt werden, mit dem weniger als einmal in 100 Jahren zu rechnen ist, aber auch in Gebieten, die hinter bestimmten Hochwasserschutzanlagen liegen. Es ist daher erforderlich, dass auch in solchen Risikogebieten Maßnahmen der Hochwasservorsorge getroffen werden.
- Es wird eine Kategorie der „Hochwasserentstehungsgebiete“ in § 78d WHG eingeführt. Die Kriterien für die Ausweisung solcher Gebiete legen die Länder fest. Hierbei haben sie ausreichende Spielräume. Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen besteht, ist von großer Bedeutung für das Entstehen bzw. die Höhe von Hochwasser. Es werden daher Möglichkeiten geschaffen in diesen Gebieten das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten oder zu verbessern (z. B. durch Maßnahmen der Bodenentsiegelung und der Aufforstung). Außerdem ist in den genannten besonders gefährdeten Gebieten eine zusätzliche Vorkontrolle in Form einer Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben vorgesehen, die zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos in signifikanter Weise beitragen können.

#### **4. Es sind folgende materielle Änderungen des BauGB vorgesehen:**

- In § 1 Absatz 6 BauGB wird der Begriff der Belange des Hochwasserschutzes konkretisiert: Hier sind insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.
- Durch eine Erweiterung in § 9 Absatz 1 Nummer 16c BauGB können nun auch Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um Hochwasserschäden gar nicht erst entstehen zu lassen, sowie die Art dieser Maßnahmen. Daher ist es nun möglich, bereits im Bebauungsplan, der in einem Überschwemmungsgebiet liegt, festzulegen, dass Vorhaben hochwassersicher errichtet werden müssen.
- Durch eine Ergänzung in § 9 Absatz 1 Nummer 16d BauGB können die Kommunen zudem künftig Flächen auf Baugrundstücken zur Versickerung von Niederschlagswasser freihalten.
- Durch die Einführung der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und der Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) im Wasserhaushaltsgesetz ist es erforderlich, dass diese neuen Gebietskategorien wie bereits die Überschwemmungsgebiete in Flächennutzungspläne (Änderung in § 5 Absatz 4a BauGB) und Bebauungspläne (Änderung in § 9 Absatz 6a BauGB) nachrichtlich übernommen werden.

#### **5. Es sind folgende Änderungen des BNatSchG zur Beschleunigung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen:**

Durch die Änderung in § 16 BNatSchG wird es einfacher, ein eigenes „Ökokonto“ für Maßnahmen des Hochwasserschutzes einzurichten, so dass auch diesbezüglich Maßnahmen bevorratet werden können.

### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 und 2 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 32 (Wasserhaushalt) und Nummer 30 (Bodenverteilung) des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 4 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung) des Grundgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) und der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Der Gesetzentwurf ist ebenso vereinbar mit völkerrechtlichen Verträgen.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzentwurf soll die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen – so weit wie möglich und sinnvoll – erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **a) Gesamtergebnis**

Durch den Gesetzentwurf entstehen für Bürgerinnen und Bürger an Erfüllungskosten ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 2583 Stunden und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.066.869.000 Euro.

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 21.771.000 Euro. Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, weshalb die „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht zur Anwendung kommt.

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Grundsätzlich wurde bei der Formulierung der Umsetzungsvorschriften zusätzlicher Erfüllungsaufwand so weit wie möglich vermieden. Darüber hinausgehende Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind in der Sache nicht geboten.

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Ebene der Länder in Höhe von etwa 2.662.880 Euro. Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## b) Vorgaben/Prozesse des Gesetzentwurfs

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Erfüllungsaufwand
1	§ 71a WHG	Prüfung der Antragsvoraussetzungen im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung	V (kein relevanter EA)
2	§ 78c Absatz 2 WHG	Nachrüstpflicht für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten	B, 1.066.869.000 € W 21.771.000 €
3	§ 78d Absatz 1 WHG	Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten	V 2.662.880 €
4	§ 78d Absatz 4 Satz 1 WHG	Genehmigungsverfahren in Hochwasserentstehungsgebieten	V (kein relevanter EA)
5	§ 99a Absatz 4 WHG	Mitteilungspflicht bei Eintritt eines Vorkaufsfalls	B 2583 Stunden W Einzelfallaufwand: 14 €

## c) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.066.869.000 Euro.

## aa) § 78c Absatz 2 WHG Nachrüstpflicht für Heizölverbraucheranlagen

Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger gesamt: 1.066.869.000 Euro

- in Überschwemmungsgebieten: 484.044.000 Euro
- in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten: 582.825.000 Euro

Anzahl der Fälle im Überschwemmungsgebiet: 161.348 Anlagen

Anzahl der Fälle in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten: 194.275 Anlagen

Kosten pro Fall: 3000 Euro

§ 78c Absatz 2 WHG sieht vor, dass Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten innerhalb von 3 Jahren hochwassersicher nachzurüsten sind.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes erweist sich insgesamt als sehr schwierig. Belastbare Daten des Statistischen Bundesamtes zur Anzahl von Heizölverbraucheranlagen liegen nicht vor. Auch die beteiligte Wirtschaft und die Länder können in vielen Fällen keine fundierten Daten liefern, so dass viele Aussagen auf groben Abschätzungen und Herleitungen beruhen. Es liegt zwar eine Statistik aus dem Jahr 2009 zu prüfpflichtigen Anlagen

mit wassergefährdenden Stoffen vor. Diese geht von insgesamt ca. 15.000 Anlagen in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten aus. Nach Aussage von Experten, ist jedoch davon auszugehen, dass diese Zahl nicht der tatsächlichen Anzahl entspricht, weshalb folgende Herleitung vorgenommen wurde.

Im Rahmen der Anhörung hat die Mineralölwirtschaft angegeben, dass davon auszugehen ist, dass in Deutschland insgesamt ca. 5,6 Mio. Heizölverbraucheranlagen existieren. Die Zahl scheint auch belastbar zu sein, da der Bundesverband der Schornsteinfeger in seiner Erhebung 2015 ebenfalls 5,6 Mio. Ölfeuerungsanlagen für das Bundesgebiet ausweist.

Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete konnte noch nicht in allen Ländern abgeschlossen werden. Im Rahmen der Berichterstattung zu den Hochwasserrisikomanagementplänen nach § 75 WHG wurden jedoch die Flächen für die Gebiete mit HQ 100 und für Gebiete mit HQ extrem ermittelt. Erstere können weitestgehend mit den Überschwemmungsgebieten gleichgesetzt werden, während letztere weitestgehend den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten entsprechen (wobei hierbei die HQ 100 Gebiete in Abzug zu bringen sind). Die Gesamtfläche der in Deutschland ermittelten Überschwemmungsgebiete beträgt 17.592 km<sup>2</sup> mithin 4,9 Prozent der Fläche Deutschlands. Die Gesamtfläche der in Deutschland ermittelten Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten beträgt 21.049 km<sup>2</sup> mithin 5,9 Prozent der Fläche Deutschlands.

Hochgerechnet auf die Fläche Deutschlands ergeben sich demnach für Deutschland ca. 274.400 Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und 330.400 Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Es kann davon ausgegangen werden, dass aus Vorsorgegründen bzw. aufgrund landesrechtlicher Regelungen (Bayern und Hessen haben im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise angegeben, dass keine Erfüllungskosten aufgrund bestehender landesrechtlicher Regelungen in Überschwemmungsgebieten anfallen) ca. 40 Prozent der Anlagen bereits hochwassersicher nachgerüstet sind. Dementsprechend erhält man eine Anzahl von ca. 164.640 Anlagen in Überschwemmungsgebieten bzw. 198.240 Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten die im Bundesgebiet noch nachzurüsten wären.

Nach Schätzungen der Fachleute dürften max. 2 Prozent der Anlagen auf Gewerbebetriebe entfallen: 3292 Anlagen in Überschwemmungsgebieten und 3965 in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Demnach entfallen 98 Prozent der Anlagen auf den Privatbereich (Bürgerinnen und Bürger): 161.348 Anlagen in Überschwemmungsgebieten und 194.275 Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Die Kosten, die für eine hochwassersichere Nachrüstung pro Heizölverbraucheranlage angegeben werden, wurden im Rahmen der Anhörung auf 2000 bis 5000 Euro, in Einzelfällen auch darüber hinaus geschätzt, weshalb von durchschnittlichen Kosten in Höhe von 3000 Euro ausgegangen wird.

Damit entstehen für Bürgerinnen und Bürger bei 161.348 Anlagen in Überschwemmungsgebieten und 194.275 Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten einmalige Erfüllungskosten in Höhe von 1.066.869.000 Euro.

#### bb) § 99a Absatz 4 WHG Mitteilungspflicht bei Eintritt eines Vorkaufsfalls

Nach § 99a Absatz 1 steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an den dort aufgeführten Grundstücken zu. In diesem Fall werden das Land zum Vorkaufsberechtigten und der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks zum Vorkaufsverpflichteten. In diesem Zusammenhang ist der Vorkaufsverpflichtete nach § 99a Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 469 BGB dazu verpflichtet, dem Vorkaufsberechtigten mitzuteilen, dass ein Vorkaufsrecht für das in Frage stehende Grundstück besteht.

Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht beträgt 25 Minuten/Fall.

Die Fallzahl ist schwierig zu ermitteln, da jedoch die Gebietsfläche in etwa übereinstimmt, dürfte die Fallzahl jedoch ähnlich hoch sein, wie beim Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG, weshalb von 6200 Mitteilungen/Jahr ausgegangen wird.

Der jährliche Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger aus Befolgung der Mitteilungspflicht beläuft sich damit auf 2583 Stunden.

#### d) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger neuer Erfüllungsaufwand in Höhe von 21.771.000 Euro und ein Einzelfallaufwand in Höhe von ca. 14 Euro.

## aa) § 78c Absatz 2 WHG Nachrüstpflicht für Heizölverbraucheranlagen

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger neuer Erfüllungsaufwand in Höhe von 21.771.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft: 21.771.000 Euro

- in Überschwemmungsgebieten: 9.876.000 Euro
- in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten: 11.895.000 Euro

Anzahl der Fälle in Überschwemmungsgebieten: 3292 Anlagen

Anzahl der Fälle in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten: 3965 Anlagen

Kosten pro Fall: 3000 Euro

§ 78c Absatz 2 WHG sieht vor, dass Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten innerhalb von 3 Jahren hochwassersicher nachzurüsten sind.

Wie bereits unter Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) dargestellt, gestaltet sich die Darstellung des Erfüllungsaufwands insgesamt als sehr schwierig.

Zur Herleitung der Fallzahlen und der Kosten pro Fall wird auf ebenfalls auf Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) verwiesen. Dementsprechend ist von 3292 Anlagen in Überschwemmungsgebieten und 3965 in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Bereich der Wirtschaft auszugehen.

Insoweit ist ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 21.771.000 Euro hinsichtlich der hochwassersicheren Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu erwarten.

Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, weshalb kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) begründet wird.

## bb) § 99a Absatz 4 Mitteilungspflicht bei Eintritt eines Vorkaufsfalls

Nach § 99a Absatz 1 steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an den dort aufgeführten Grundstücken zu. In diesem Fall werden das Land zum Vorkaufsberechtigten und der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks zum Vorkaufsverpflichteten. In diesem Zusammenhang ist der Vorkaufsverpflichtete nach § 99a Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 469 BGB dazu verpflichtet, dem Vorkaufsberechtigten mitzuteilen, dass ein Vorkaufsrecht für das in Frage stehende Grundstück besteht. Ebenso wie Bürgerinnen und Bürger dürfte die Wirtschaft auch betroffen sein. Eine Fallzahl kann nicht geschätzt werden, denn ob Grundstücke von Wirtschaftsbetrieben in dem gleichen Maße wie Privatgrundstücke veräußert werden, ist nicht absehbar.

Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht wird wie bei Bürgerinnen/Bürgern mit 25 Minuten/Fall angesetzt. Legt man einen Durchschnittslohn der Wirtschaft von 33,20 Euro/Stunde zugrunde, ergibt sich ein Einzelfallaufwand von ca. 14 Euro.

## e) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist auf Grundlage der Angaben im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung für das gesamte Bundesgebiet gemittelt und hochgerechnet worden.

## aa) § 71a WHG Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung

Mit § 71a WHG erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit unter den dort genannten Voraussetzungen den Träger eines Vorhabens in den Besitz einzuweisen.

Da bis auf das Saarland und Berlin alle übrigen Bundesländer ein solches Verfahren bereits in ihren Landeswassergesetzen oder Landesenteignungsgesetzen geregelt haben ist hier von keinem relevanten Mehraufwand auszugehen.

## bb) Heizölverbraucheranlagen

Es ist davon auszugehen, dass für die Überwachung der Anforderungen aus § 78c WHG bei der Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand anfällt. Dieser kann jedoch nicht beziffert werden, da es einerseits von den Ländern abhängt wie sie den Vollzug dieser Regelungen ausgestalten und andererseits der bestehende § 78 Absatz 5 Nummer 5 WHG bereits jetzt eine entsprechende Möglichkeit vorsieht, von der die Länder teilweise auch Gebrauch gemacht haben.

## cc) § 78d Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten

Personalkosten: 48.416 Euro

Fallzahl: 55

Nach § 78d Absatz 2 WHG legen die Länder die Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes fest. Aufgrund dieser Kriterien werden durch die zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung die Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt.

Das Land Sachsen hat bereits fünf Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen. Die von Sachsen in Rahmen der Länderanhörung vorgebrachten Zahlen wurden als maßgeblich betrachtet, da von den übrigen Ländern keine belastbaren Zahlen vorgelegt werden konnten.

Sachsen gibt an, dass für die Erstellung sowie das Rechtsverordnungsverfahren 0,2 Stellen im gD und insgesamt 0,4 Stellen im hD benötigt werden, was 320 h bzw. 640 h entspricht. Bei einem Lohnkostensatz von 35,10 Euro bzw. 58,10 Euro ergeben sich damit Personalkosten von 11.232 Euro für die Stelle im gD und 37.184 Euro für die Stellen im hD.

Da die Fallzahl maßgeblich von der konkreten Festlegung der Kriterien durch die Länder abhängt, kann hier auch nur eine grobe Schätzung der für Deutschland zu erwartenden Hochwasserentstehungsgebiete vorgenommen werden.

Sachsen hat bisher fünf Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt. Weitere befinden sich in Vorbereitung. Brandenburg hat in der Anhörung angegeben, dass für das Land keine Hochwasserentstehungsgebiete zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass auch in weiteren Gebieten ohne Mittelgebirgslagen und alpine Gebiete keine Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen werden.

Hochgerechnet auf das gesamte Bundesgebiet ist daher von der Ausweisung von 55 Hochwasserentstehungsgebieten auszugehen.

Für die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete ist damit von einmaligen Erfüllungskosten von 2.662.880 Euro auszugehen.

## dd) § 78d Absatz 4 WHG Genehmigungsverfahren in Hochwasserentstehungsgebieten

§ 78d Absatz 4 WHG sieht vor, dass die in Nummer 1 bis 4 vorgesehenen Vorhaben der Genehmigung bedürfen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen eines Genehmigungs- oder sonstigen Zulassungsverfahrens nach anderen Vorschriften durch die dafür zuständige Behörde mit zu prüfen sind, wenn ein solches für das Vorhaben ohnehin vorgeschrieben ist. Das dürfte bei den Nummern 1 bis 3 der Fall sein (Zulassung nach Baurecht, Straßenrecht oder Waldrecht).

Einzig für die Nummer 4 die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind bisher jedenfalls bundesrechtlich und – soweit bekannt – jedenfalls auch in den meisten Ländern keine Zulassungsverfahren vorgesehen. Allerdings sind in Sachsen innerhalb von 8 Jahren in denen drei Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen worden sind, bisher keine Genehmigungsverfahren bekannt.

Daher ist bezüglich der Genehmigungsverfahren in Hochwasserentstehungsgebieten von keinem relevanten Mehraufwand auszugehen.

## 5. Nutzen/Vorteile des Gesetzentwurfes

### a) Nutzen für Bürgerinnen und Bürger

§ 78c Absatz 2 WHG sieht vor, dass Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten innerhalb von 3 Jahren hochwassersicher nachzurüsten sind.

Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete konnte noch nicht in allen Ländern abgeschlossen werden. Im Rahmen der Berichterstattung zu den Hochwasserrisikomanagementplänen nach § 75 WHG wurden jedoch die Flächen für die Gebiete mit HQ 100 und für Gebiete mit HQ extrem ermittelt. Erstere können weitestgehend mit den Überschwemmungsgebieten gleichgesetzt werden, während letztere weitestgehend den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten entsprechen.

Bauvorsorge an Privathaushalten in vom Hochwasser betroffenen Gebieten umfasst u.a.: Wassersperren, Abdichtung der Gebäude, Rückstausicherung, angepasste Nutzung, angepasste Inneneinrichtung, Verlagerung der Heizungsanlage in höhergelegene Stockwerke, hochwassersichere Heizungsanlage/Öltank. Damit ist eine Verringerung des Schädigungsgrads an Hausrat um mindestens 4.000 Euro und am Gebäude um mindestens 6.500 Euro möglich. Hohe Schäden bei Hochwasser werden v.a. durch auslaufendes Heizöl verursacht, weshalb die Verlegung der Heizungsanlage in höhergelegenen Stockwerke (oder umstellen auf andere Technik) eine äußerst wirksame Schadensverringerung mit sich bringt (Quelle: DKKV- „Das Hochwasser im Juni 2013: Bewährungsprobe für das Hochwasserrisikomanagement in Deutschland“).

Da der Schädigungsgrad von Hausrat sich auch durch einfache Mittel wie Hochlagern verringern lässt, wird nur die Schädigungsminderung am Gebäude angesetzt, also 6.500 Euro. Unter Annahme, dass bis zu 70% der Schäden durch ausgelaufenes Heizöl verursacht werden (Quelle UBA – „Hochwasser verstehen, erkennen, handeln!“), ist durch das Verbot bzw. die hochwassersichere Nachrüstung der Heizölverbraucheranlagen eine Schadensminimierung von ca. 4.550 Euro pro Gebäude zu erwarten. Der Nutzen realisiert sich für alle Gebäude, nicht nur für diejenigen, die eine Heizölverbraucheranlage ersetzen/sichern, da der Ölfilm von einem ausgelaufenen Tank sich mit dem Hochwasser überall verteilen würde.

Laut aktueller Statistik des Statistischen Bundesamtes ([https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/Tabellen/1\\_1\\_Privathaushalte\\_Haushaltsmitglieder.html;jsessionid=14B90C0200C9C269595282F784E441F2.cae1](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/Tabellen/1_1_Privathaushalte_Haushaltsmitglieder.html;jsessionid=14B90C0200C9C269595282F784E441F2.cae1)) gibt es derzeit rund 40,7 Mio. Haushalte in rund 18,5 Mio. Wohngebäuden, d.h. 2,20 Haushalte/Gebäude mit einer durchschnittlichen Personenanzahl von 2,02 Personen/Haushalt. Bei einem HQ 100 sind etwa 1,6 Mio. Einwohner und damit umgerechnet etwa 367.000 Gebäude betroffen, in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten kommen nochmals ca. 6,1 Mio. Einwohner und damit etwa 1,4 Mio. Gebäude hinzu.

Innerhalb von Überschwemmungsgebieten entsteht durch das Verbot von Heizölverbraucheranlagen bzw. deren hochwassersicherer Nachrüstung ein Nutzen im Sinne einer Schadensminimierung in Höhe von 1,67 Mrd. Euro bei vollständiger Umsetzung der geplanten Regelung; in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten entsteht entsprechend ein Nutzen in Höhe von 6,37 Mrd. Euro, gesamt also 8,04 Mrd. Euro. Die vermiedenen Schäden in der Umwelt zulasten der öffentlichen Hand sind dabei nicht angesetzt.

### b) Nutzen für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird die Berechnung analog der für die Privathaushalte durchgeführt, mit der Vereinfachung, nur die Anzahl der Heizölverbraucheranlagen (siehe unter 4d) anzusetzen. Das bedeutet, der Nutzen wird nur für die Anlagenbesitzer errechnet. Da tatsächlich auch die Nachbarschaft einen Nutzen von der Verhinderung von auslaufendem Heizöl hat, liegt der tatsächliche Nutzen für alle damit noch deutlich höher als ausgewiesen.

Anzahl der Fälle in Überschwemmungsgebieten: 3292 Anlagen

Anzahl der Fälle in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten: 3965 Anlagen

Bei einem Nutzen pro Anlage von 4.550 Euro ergibt sich ein Nutzen im Überschwemmungsgebiet von 14,98 Mio. Euro und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten von 18,04 Mio. Euro, gesamt in Höhe von 33 Mio. Euro. Der tatsächliche Nutzen liegt deutlich höher.

## 6. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

## 7. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Befristung der Vorschriften ist wegen ihrer beabsichtigten dauerhaften Wirkung nicht angezeigt.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

##### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung. Mit dem Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (BGBl. I S. 1972) wurden § 13a und § 13b ins Wasserhaushaltsgesetz eingefügt. Durch ein redaktionelles Versehen wurde die Inhaltsübersicht nicht entsprechend angepasst. Dies wird hiermit nachgeholt.

##### Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung der Überschrift in § 71 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung von § 71a zu ergänzen.

##### Zu Buchstabe d

Aufgrund der Änderung der Überschrift in § 77 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### Zu Buchstabe e

Aufgrund der Änderung der Überschrift in § 78 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### Zu Buchstabe f

Im Regelungsteil werden die §§ 78a bis 78d eingefügt, weshalb auch die Inhaltsübersicht anzupassen ist.

##### Zu Buchstabe g

Wegen der Einfügung von § 99a ist die Überschrift von Kapitel 4 um das Wort „Vorkaufsrecht“ zu ergänzen.

##### Zu Buchstabe h

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung von § 99a zu ergänzen.

##### Zu Buchstabe i

Redaktionelle Klarstellung. Mit dem Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie (BGBl. I S. 1972) wurde § 104a ins Wasserhaushaltsgesetz eingefügt. Durch ein redaktionelles Versehen wurde die Inhaltsübersicht nicht entsprechend angepasst. Dies wird hiermit nachgeholt.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird dem geänderten Inhalt der Regelung des § 71 angepasst. Die Regelung umfasst nunmehr nicht nur die „Enteignungsrechtliche Vorwirkung“, sondern „Enteignungsrechtliche Regelungen“.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 71 enthielt bisher nur einen Absatz. Durch die nachfolgende Änderung unter Nummer 3 Buchstabe b wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Es ist daher erforderlich, die bisherigen Sätze 1 bis 3 in einem neuen Absatz 1 zusammenzufassen.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung in § 71 stellt klar, dass die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist, sofern sie der Umsetzung einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung für den Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Bisher war umstritten, ob die bisherige Regelung in § 71 für Enteignungen ausreicht. Mit der bundeseinheitlichen Regelung wird zudem verhindert, dass hierzu jeweils in den einzelnen Landesgesetzen eine Klarstellung erforderlich ist. § 101 des sächsischen Wassergesetzes enthält bereits eine solche Regelung. Solche weitergehenden Regelungen der Länder bleiben unberührt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Enteignungsgesetze der Länder im Übrigen gelten.

**Zu Nummer 3**

Die Änderung in Nummer 4 schafft im Enteignungsverfahren die Möglichkeit zur vorzeitigen Besitzeinweisung für den Neu- und Ausbau von Hochwasserschutzanlagen. Die Grundstücksverfügbarkeit ist für den Bau von Hochwasserschutzanlagen eine essentielle Voraussetzung. Bestehende Vorschriften wie § 92 WHG sind nicht ausreichend, um zur Umsetzung von Hochwasserschutzvorhaben substantiell in das Privateigentum einzugreifen. Die vorzeitige Besitzeinweisung erfolgt auf Antrag nach Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Das Ende des Enteignungsverfahrens braucht nicht abgewartet zu werden und es kann vorzeitig mit dem Bau von Hochwasserschutzanlagen begonnen werden. Nach § 71a Absatz 1 Nummer 1 ist dabei erforderlich, dass sich der Eigentümer der benötigten Grundstücks weigert, im Verhandlungswege das Grundstück zu übertragen. Als weitere Voraussetzung benennt Nummer 2, dass der sofortige Beginn von Bauarbeiten aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten sein muss. Letztlich muss nach Nummer 3 für die vorzeitige Besitzeinweisung der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung vollziehbar sein.

Hinsichtlich des Verfahrens zur vorzeitigen Besitzeinweisung gilt § 20 Absatz 2 bis 7 des Bundeswasserstraßengesetzes entsprechend.

Neben § 20 des Bundeswasserstraßengesetzes enthalten § 18f des Bundesfernstraßengesetzes, § 21 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 29a des Personenbeförderungsgesetzes, § 27g des Luftverkehrsgesetzes sowie § 101a des Sächsischen Wassergesetzes entsprechende Regelungen.

Absatz 3 stellt klar, dass weitergehende landesrechtliche Regelungen unberührt bleiben.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Buchstabe a ist erforderlich, damit die Paragraphenüberschrift auch mit dem Inhalt der Regelung korrespondiert.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung gestaltet § 77 übersichtlicher: Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zunächst zu einem neuen Absatz 1. Zudem wird ein weiterer Satz in dem neuen Absatz 1 angefügt (siehe unter Nummer 5 Buchstabe c).

**Zu Buchstabe c**

§ 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 (neu) WHG stellt klar, dass die Kommunen die Möglichkeit einer vorsorglichen Bevorratung von Rückhalteflächen haben. Des Weiteren stellt § 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (neu) WHG aus-

drücklich klar, dass eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 16 Absatz 1 BNatSchG zugleich Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 2 (neu) WHG sein kann, um eine Doppelung bei der Bevorratung zu vermeiden. Dies gilt ebenso für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen muss jedoch auch der Küsten- oder Hochwasserschutz sein. Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, flexibler mit der nach § 77 WHG bereits heute bestehenden Verpflichtung zur Schaffung von neuen Rückhalteflächen umzugehen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Klarstellung, die keine neuen Vorgaben begründet.

#### **Zu Buchstabe d**

Wie in Nummer 5 Buchstabe b dargestellt, wird der bisherige § 77 aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgeteilt: der bisherige Satz 3 wird nun neuer Absatz 2 (siehe zu den bisherigen Sätzen 1 und 2 auch Nummer 5 Buchstabe b).

#### **Zu Nummer 5**

Der bisherige § 78 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in zwei Vorschriften, nämlich in § 78 und § 78a aufgeteilt und teilweise neu gefasst. Die Regelungen im neuen § 78 beschränken sich auf die baulichen Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten, die sich bisher in den Nummern 1 und 2 des § 78 Absatz 1 befinden, sowie die zugehörigen Ausnahmen in den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Absatz 1 enthält die bisherige Regelung des § 78 Absatz 1 Nummer 1. Absatz 1 Satz 2 wurde jedoch um eine weitere Ausnahme vom Planungsverbot für solche Bauleitpläne ergänzt, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen (z. B. wenn vorhabenbezogene Bauleitpläne für Hochwasserschutzanlagen insbesondere Deiche und Dämme aufgestellt werden). Auch die bisher in § 78 Absatz 1 Nummer enthaltene Ausnahme für Werten und Häfen findet sich nunmehr in § 78 Absatz 1 Satz 2.

In Absatz 2 werden wie bisher die übrigen Ausnahmen vom Planungsverbot geregelt. Es wird allerdings zusätzlich in Satz 2 klargestellt, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8, unter denen Ausnahmen vom planungsrechtlichen Bauverbot zugelassen werden können, die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind. Damit wird verdeutlicht, dass dem Planungsverbot drittschützende Wirkung zukommt. Diese Wirkung war bisher in der Rechtsprechung umstritten. Ein Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat mangels ausdrücklicher Hinweise im Wortlaut und in der Begründung der bisherigen Vorschriften eine drittschützende Wirkung verneint. Diese Schutzlücke wird nun geschlossen, denn eine wirksame gerichtliche Kontrolle hängt von dieser Wirkung ab. Für diese Regelung sprechen zwingende Gründe, weil jedenfalls die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses als Teilelement des Hochwasserschutzes auch dem Schutz von Individualinteressen, nämlich dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der von dem jeweiligen Bauleitplan betroffenen Menschen dient. Als Nachbarschaft sind dabei nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtliche Rechtsgüter durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein könnte. Insbesondere im grenznahen Bereich können auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten betroffen sein, weshalb auch diese von der Regelung erfasst werden. In Absatz 3 finden sich nunmehr die Regelungen zum Bauen bzw. Überplanen im Innenbereich. Der bisherige Absatz 1 Nummer 1 enthielt ein Planungsverbot nur in „neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch“. Was unter neuen Baugebieten zu verstehen ist, hat das BVerwG in einem Grundsatzurteil vom 2.6.2014 (BVerwGE Urteil vom 03.06.2014 – 4 CN 6.12 (Rn. 12 -15)) entschieden. Die bisherige Vorschrift erfasst nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die erstmals einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht hierunter. Das BVerwG machte über den entschiedenen Fall hinaus auch deutlich, dass die Überplanung faktischer Baugebiete, d. h. die Überplanung bebauter Innenbereichslagen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan existiert, nicht vom Planungsverbot erfasst ist. Bauliche Planungen in Hochwasserschutzgebieten im Innenbereich (insbesondere „Nachverdichtungen“) können aber ebenso wie Maßnahmen im Außenbereich letztlich zu einer signifikanten Erhöhung des Hochwasserrisikos führen. Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass insbesondere folgende Anforderungen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Das Wort „insbesondere“ soll deutlich machen, dass diese drei Belange jedenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen sind, im Einzelfall aber auch weitere Belange von Bedeutung sein können, z. B. die in Absatz 2 Nummer 3 bis 5 und 9 genannten. Die erwähnten Belange sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 BauGB zu berücksichtigen. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich auch auf sog. Innenbereichssatzungen (§ 34 Absatz 4 BauGB) und Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB). Satz 3 stellt klar, dass die Wasserbehörde den Gemeinden die hierfür erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Verfahrens der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Satz 4 BauGB zur Verfügung zu stellen hat. So wird sichergestellt, dass die Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der oben genannten Belange vornehmen kann.

Absatz 4 Satz 1 führt die bisherigen Nummer 2 des Absatzes 1 inhaltlich unverändert fort. Nach dem neuen Satz 2 gelten die bisherigen Ausnahmen (Absatz 1 Satz 2) vom Bauverbot fort, allerdings ergänzt um Anlagen des Messwesens, die aus der Natur der Sache nur an bestimmten Stellen errichtet werden können. Ausgenommen vom Bauverbot sind wie bisher z. B. auch Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit wasserrechtlicher Zulassung.

Absatz 5 enthält die bisherigen Ausnahmeregelungen des Absatzes 3 vom Bauverbot. Ergänzt wurde eine Regelung in Satz 2, die auch die nachbarschützende Wirkung des Bauverbots vergleichbar wie in Absatz 2 Satz 2 fest schreibt (s. dort oben). Insbesondere im grenznahen Bereich können auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten betroffen sein, weshalb auch diese von der Regelung erfasst werden.

Der Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 2.

Absatz 7 enthält eine materielle Anforderung für bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen. Damit werden insbesondere verkehrliche Vorhaben erfasst, die nicht Gegenstand eines Bauleitplans sind und vornehmlich in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugelassen werden. Solche bauliche Anlagen dürfen nur hochwassersicher errichtet oder erweitert werden. Dies vermindert zum einen das Schadenspotenzial an verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Eisenbahnen im Hochwasserfall selbst, verhindert jedoch auch, dass sich die Hochwassergefahr durch solche Anlagen im Umkreis erhöht.

Der Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 78 Absatz 6.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu § 78a**

Absatz 1 enthält die bisherigen Nummern 3 bis 9 des § 78 Absatz 1.

Die Nummern 1 und 2 führen die bisherigen Nummern 3 und 4 unverändert fort.

In Nummer 3 wird nun auch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen verboten. Damit wird klargestellt, dass das Verbot der Lagerung auf die Lagerung außerhalb von Anlagen beschränkt ist, die von den Anlagenverordnungen (derzeit die Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Länder, VAWS) erfasst sind.

In Nummer 4 wird (bisherige Nummer 5) klargestellt, dass neben der Ablagerung, die dauerhaften Charakter hat, auch die kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten ist. Die Erfahrung aus zahlreichen Hochwasserlagen in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass bereits die kurzfristige Lagerung von bestimmten Gegenständen an ungünstigen Stellen im Überschwemmungsgebiet zu erheblichen Gefahren und Schäden führen kann (z. B. Baumstämme oder Strohballen, die Bäche oder Unterführungen von Straßen und Bahnlinien verstopfen oder verklausen können). Deshalb enthält Absatz 3 eine Regelung die dies verhindern soll.

Wie in § 78 Absatz 4 wurde auch hier das „Messwesen“ in Absatz 1 Satz 2 ergänzt.

Absatz 2 Satz 3 wird wie § 78 Absatz 2 Satz 2 dahingehend ergänzt, dass bei Prüfung der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 und 3 auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind. Damit wird auch an dieser Stelle klargestellt, dass die entsprechenden Verbote des Absatzes 1 drittbeschützende Wirkung haben und Ausnahmen von diesen Verboten nur erteilt werden dürfen, wenn der Schutz von Individualgütern wie Leben,

Gesundheit und Eigentum der Betroffenen ausreichend sichergestellt ist (siehe auch unter Nummer 6). Insbesondere im grenznahen Bereich können auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten betroffen sein, weshalb auch diese von der Regelung erfasst werden.

Absatz 3 regelt, dass im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände, die im Überschwemmungsgebiet abgelagert oder kurzfristig gelagert werden unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernt werden müssen. Dadurch sollen kurzfristige Lagerungen, die insbesondere aus arbeitstechnischen Gründen (z. B. Lagerung von Strohballen oder Baumstämmen kurz nach der Ernte) erforderlich sind, ermöglicht werden. Gleichzeitig stellt die Regelung sicher, dass im unmittelbar bevorstehenden Gefahrenfall diese Gegenstände gesichert oder entfernt werden, damit die damit verbundenen erheblichen Gefahren bzw. Schäden vermieden werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 78 Absatz 4 Satz 3.

In Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der es zulässt, dass die zuständigen Behörden die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch durch behördliche Entscheidungen (in der Regel Verwaltungsakte im Einzelfall oder Allgemeinverfügungen) erlassen können. Diese Erleichterung für die Behörden dient der Beschleunigung bei der Schaffung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Maßnahmen durch Verwaltungsakte können wesentlich schneller ohne aufwendiges Verfahren erlassen werden als Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen. Voraussetzung für den Erlass der genannten Maßnahmen im Wege der behördlichen Entscheidung, ist das Vorliegen eines Falles von Eilbedürftigkeit, insbesondere wenn eine unmittelbare Gefahr droht. Anlagen der Verkehrsinfrastruktur können nicht durch behördliche Entscheidungen, sondern allein durch Erlass einer Rechtsverordnung geregelt werden.

#### **Zu § 78b**

§ 78b legt besondere Regelungen für Risikogebiete fest, für die nach § 74 Gefahrenkarten und Risikokarten zu erstellen sind, die aber nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. Das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224) enthielt in § 31c eine Rahmenregelung für sog. überschwemmungsgefährdete Gebiete. Mit der Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007 durch das Gesetz vom 31.07.2009 ist diese Gebietskategorie jedoch weggefallen, weil der Gesetzgeber sie vom Begriff der Risikogebiete nach § 73 ausreichend abgedeckt ansah. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Ländern allerdings wirksame ordnungsrechtliche Instrumente fehlen, um für die Fälle, in denen Hochwasserschutzanlagen versagen können, eine vorsorgende Planung und ein Mindestmaß an zumutbarer privater Vorsorge durchzusetzen.

Die Risikogebiete nach § 73 sind wichtige Managementinstrumente, aber ohne ordnungsrechtliche Verbindlichkeit. Die neue Vorschrift trägt den Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen der Jahre 2002 und 2013 Rechnung. Es hat sich dabei gezeigt, dass erhebliche Hochwasserschäden auch in Gebieten entstehen können, die erst bei einem Hochwasser überschwemmt werden, mit dem weniger als einmal in 100 Jahren zu rechnen ist, aber auch in Gebieten, die hinter Hochwasserschutzanlagen liegen, welche vor einem Hochwasser schützen sollen, mit dem mindestens einmal in 100 Jahren zu rechnen ist. Es ist daher erforderlich, dass auch in solchen Risikogebieten Maßnahmen der Hochwasservorsorge getroffen werden. In Zeiten des voranschreitenden Klimawandels, in denen auch großzügig bemessene Hochwasserschutzanlagen versagen können, ist die Durchsetzbarkeit von Anpassungsmaßnahmen zudem von immer größerer Bedeutung.

Daher hat sich der Gesetzgeber entschlossen, in § 78b Rechtsgrundlagen für Hochwasserschutzmaßnahmen auch in Risikogebieten außerhalb der Überschwemmungsgebiete zu schaffen. Dabei wurde berücksichtigt, dass § 46 des hessischen und § 75 des sächsischen Landeswassergesetzes solche Rechtsgrundlagen bereits vergleichbar für die sogenannten überschwemmungsgefährdeten Gebiete festlegen. Anders als für die sog. überschwemmungsgefährdeten Gebiete wird jedoch keine neue Gebietskategorie geschaffen und es bedarf keiner neuen Ausweisung von Gebieten, sondern es kann auf die vorhandenen Risiko- und Gefahrenkarten nach § 74 WHG zurück gegriffen werden. Es werden der jeweiligen Risikolage angepasste und angemessene Schutzmaßnahmen auch in Risikogebieten verlangt, die außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen.

Damit wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass es auch hinter einem Deich keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt und entsprechende Vorsorge zu treffen ist.

Um in diesen Risikogebieten künftig Hochwasserschäden zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren, werden in Absatz 1 Nummer 1 und 2 gewisse Vorgaben im Hinblick auf das Bauen gemacht, die jedoch das – angesichts des im Vergleich zum Bauen in Überschwemmungsgebieten – geringere Gefährdungspotenzial berücksichtigen.

Nummer 1 regelt, dass in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten, zum Schutz vor einem solchen Hochwasserereignis bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in Gebieten nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 BauGB insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dies sind jedoch nur Mindestvorgaben im Hinblick auf die einzubeziehenden Belange. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich ebenso wie in § 78 Absatz 2 Satz 2 WHG auf Innenbereichssatzungen (§ 34 Absatz 4 BauGB) bzw. Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB).

Nach Nummer 2 dürfen bauliche Anlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden. Der 2. Satz in Nummer 2 stellt klar, dass auch die mögliche Schadenshöhe zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass die erforderlichen baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Hochwasserrisikos und dem jeweiligen drohenden Schadenspotenzial zu treffen sind. Sofern der zu erwartende Schaden bei geringem Hochwasserrisiko und/oder geringem Schadenspotenzial insgesamt sehr niedrig ist, kann es im Einzelfall auch möglich sein, dass keine speziellen Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich sind. Dies erfordert – wie auch bereits in den Überschwemmungsgebieten – immer auch eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Zur Ermittlung des Standes der Technik können z. B. einschlägige DWA-Merkblätter und die Hochwasserschutzfibel des BMUB herangezogen werden. Auch diese Regelung soll dazu beitragen, dass zukünftige Schäden minimiert werden.

Absatz 2 stellt sicher, dass strengere landesrechtliche Regelungen unberührt bleiben.

#### **Zu § 78c**

Die Schäden an und durch Ölheizungen machen einen großen Teil der Schadenssumme eines Hochwassers aus. Vergangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass bis zu 70 Prozent der Sachschäden an Gebäuden durch ausgetretenes Heizöl verursacht wurden. Dringt Öl ins Mauerwerk ein, ist dieses oft vollständig kontaminiert. Das Gebäude kann dann nur noch aufwendig saniert oder muss gar komplett abgerissen werden. Das mit Öl verseuchte Wasser steht zudem in den betroffenen Regionen teilweise wochenlang und fließt nicht ab und führt damit auch zu schädlichen Auswirkungen für die Umwelt. Zielsetzung des § 78c ist es, diese immensen Schäden zu verringern.

Absatz 1 verbietet daher die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, und trägt damit auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Vorschrift kein neuer Erfüllungsaufwand begründet wird.

In Absatz 2 findet sich eine Regelung zu vorhandenen Heizölverbraucheranlagen. Diese sind zur Vermeidung von Verschmutzungen in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf bzw. 15 Jahren hochwassersicher nachzurüsten. Sobald eine Heizölverbraucheranlage wesentlich geändert wird, muss diese sofort und nicht erst innerhalb der in Satz 1 genannten Fristen hochwassersicher nachgerüstet werden. Durch die angemessene und differenzierte Frist wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

#### **Zu § 78d**

Die zunehmende Häufigkeit von Starkniederschlägen insbesondere in bestimmten Gebieten und Regionen ist eine Folge des voranschreitenden Klimawandels. Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z. B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von großer Bedeutung für das Entstehen bzw. die Höhe von Hochwasser. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, die durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland etc.) entstehen können, nicht ausgleichen. Zudem sollte der vorsorgende Hochwasserschutz im Sinne der Nachhaltigkeit Vorrang vor sehr kostenintensiven, rein technischen Maßnahmen haben. Deshalb ist es das erklärte Ziel dieser Regelung, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z. B. durch Aufforsten, zu minimieren.

Absatz 1 definiert den Begriff „Hochwasserentstehungsgebiete“. Hochwasserentstehungsgebiete sind Naturräume, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen es, anthropogen im Wesentlichen unbeeinflusst, aufgrund der Morphologie (z.B. Fels) oder des Reliefs (z.B. starke Hangneigung) ein natürlicherweise nur eingeschränktes Wasserversicherungs- und -rückhaltevermögen gibt und es gleichzeitig in diesen Gebieten naturbedingt zu deutlich höheren, wiederkehrenden Starkniederschlägen kommt und hierdurch eine Hochwassergefahr in den Fließgewässern ausgelöst wird, die zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sprich Leib und Leben sowie bedeutende Sachwerte führen kann. Diese Gebiete können wie Überschwemmungsgebiete nur durch Rechtsverordnung festgesetzt werden (siehe Absatz 2 Satz 2). Insbesondere die Mittelgebirgslagen aber auch alpine Gebiete sind oftmals von starken Niederschlägen mit kurzfristig extremen Wasserabflüssen betroffen. Durch die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten und den damit verbundenen Nutzungsregelungen soll der Wasserrückhalt in der Fläche verbessert werden. In Sachsen wurde die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten erstmals gesetzlich in § 76 des Sächsischen Landeswassergesetzes festgelegt.

Nach Absatz 2 Satz 1 haben die Länder die Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes im Einzelnen festzulegen. Die wichtigsten Kriterien werden in allgemeiner Form bereits in Satz 2 genannt. Im Rahmen der hydrologischen und topographischen Gegebenheiten sind insbesondere das Verhältnis Niederschlag zu Abfluss, die Bodeneigenschaften, die Hangneigung, die Siedlungsstruktur und die Landnutzung zu berücksichtigen. Neben den Bodeneigenschaften spielt der Niederschlag eine große Rolle, daher müssen die identifizierten Flächen in einem Gebiet liegen, in dem es überdurchschnittlich häufig, zu hochwasserauslösenden Niederschlägen kommt. Aufgrund der Kriterien, die die Länder weiter zu konkretisieren haben, hat die Landesregierung die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung rechtswirksam festzusetzen.

Absatz 3 legt einen allgemeinen Grundsatz fest, dass in den Hochwasserentstehungsgebieten zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahren durch Hochwasser das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten oder zu verbessern ist. Beispielhaft werden hier Maßnahmen der Bodenentsiegelung und der Aufforstung genannt. Die jeweils wirksamsten und angemessenen Maßnahmen können nur im Einzelfall festgelegt werden. Anlagen der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur sind von dieser Regelung ausgenommen.

Absatz 4 sieht in den genannten sensiblen, besonders gefährdeten Gebieten eine zusätzliche Vorkontrolle in Form einer Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben vor, die zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos in signifikanter Weise beitragen können. Die Genehmigungspflicht nach Absatz 4 Nummer 1 gilt auch dann, wenn im Fall der Änderung (wesentliche Erweiterung) die Änderung selbst die Schwelle von 1500 m<sup>2</sup> nicht erreicht, diese Schwelle aber durch bereits vorhandene Versiegelung erstmals überschritten wird (Stichwort: Verhinderung von „Salami-Taktik“). Da die Genehmigung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für die benannten Vorhaben zu prüfen ist, wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand nicht messbar erhöht.

Die Absätze 5 und 6 sollen sicherstellen, dass eine weitere Verschlechterung der insbesondere der Bodenbeschaffenheit und Topographie ausgeschlossen wird. Nach Absatz 5 ist bei Zulassung eines einzelnen Vorhabens sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens so weit wie möglich vermieden wird und – falls dies nicht möglich ist – diese Beeinträchtigungen in geeigneter Weise mindestens vollumfänglich ausgeglichen werden. Absatz 5 erfasst in Satz 3 eine Ausnahme für öffentliche Verkehrsinfrastrukturvorhaben, da davon auszugehen ist, dass den Anforderungen nach Satz 1 im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollumfänglich Genüge getan wird, wobei auch davon auszugehen ist, dass hierbei keine neuen Bewertungsverfahren hinsichtlich des Wasserversickerungs- bzw. Wasserrückhaltevermögens entwickelt werden müssen. Satz 2 stellt klar, dass der nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Ausgleich auch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach Bundesnaturschutzgesetz sein kann.

Absatz 6 enthält die gleichen Vorgaben wie Absatz 4 für die Zulässigkeit der Ausweisung neuer Baugebiete durch die kommunalen Planungsträger. Der Begriff des „neuen Baugebiets“ ist hier im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE Urteil vom 03.06.2014 – 4 CN 6.12 (Rn. 12 -15)) zu verstehen.

Absatz 7 sieht insbesondere im Hinblick auf die Regelungen in Sachsen vor, dass weitergehende Rechtsvorschriften der Länder unberührt bleiben.

**Zu Nummer 7**

In Kapitel 4 wird ein neuer § 99a mit Regelungen zum Vorkaufsrecht eingefügt. Daher wird auch die Überschrift des Kapitels 4 um die Überschrift des § 99a „Vorkaufsrecht“ ergänzt.

**Zu Nummer 8**

Nummer 8 führt für die Länder in bestimmten – in § 99a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten – Gebieten ein Vorkaufsrecht ein. Nach Absatz 1 Satz 1 besteht das Vorkaufsrecht an Grundstücken

- nach Nummer 1 in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes,
- nach Nummer 2 auf denen sich Gewässer befinden aus Gründen des Gewässer- oder des Hochwasserschutzes (z. B. zur Umgestaltung des Gewässerbetts, Entfernung von Buhnen im Gewässer),
- nach Nummer 3, die sich nicht in Überschwemmungsgebieten aber für Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes benötigt werden (z. B. können Deiche oder Dämme auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten erforderlich sein),
- nach Nummer 4 aus Gründen des Gewässer- oder Hochwasserschutzes auf denen sich Gewässerrandstreifen (vgl. § 38) befinden.

§ 99a Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass für den Fall, dass das Vorkaufsrecht lediglich für einen Teil des Grundstücks in einem in § 99 Absatz 1 Satz Nummer 1 bis 4 belegenen Gebiet geltend gemacht wird und dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, dass das Restgrundstück in seinem Eigentum bleibt, sich das Vorkaufsrecht auf das gesamte Grundstück erstreckt.

Absatz 2 legt fest, dass das Vorkaufsrecht nicht beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz besteht, da ein Vorkaufsrecht zu Gunsten des Gewässer- oder Hochwasserschutzes nur Sinn ergibt beim Kauf von Grundstücken im Wege der Eigentumsübertragung.

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, dass das Vorkaufsrecht nur aus Gründen des Hochwasser- oder Gewässerschutzes ausgeübt werden darf (siehe oben).

Absatz 4 enthält Regelungen hinsichtlich der Eintragung im Grundbuch, des Vorrangs vor rechtsgeschäftlichen und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten sowie der Anwendbarkeit der §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und §§ 1099 bis 1102 BGB. Ausnahmen bezüglich des Vorkaufsrechts enthält § 99a Absatz 4 Satz 4, wenn das Grundstück an nahe Verwandte übertragen wird: Bei Verkauf an den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

In § 99a Absatz 5 ist geregelt, dass das Vorkaufsrecht die Länder nicht nur für sich selbst ausüben können, sondern das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und von begünstigten Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 ausgeübt werden kann. Die Regelung entspricht § 66 BNatSchG.

Absatz 6 enthält im Hinblick auf weitergehende Regelungen in einigen Ländern eine Unberührtheitsklausel.

**Zu Nummer 9****Zu Buchstabe a**

In § 103 Absatz 1 werden mit den neuen Nummern 17 bis 19 Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt.

Nach der neuen Nummer 17 stellt das Nichtentfernen bzw. nicht rechtzeitige Entfernen von Gegenständen im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr eine Ordnungswidrigkeit dar. Bereits unter Nummer 6 wurde dargestellt, welche Gefahren mit kurzfristig gelagerten bzw. abgelagerten Gegenständen im Hochwasserfall ausgehen können.

Verstöße gegen das Verbot der Errichtung einer Heizölanlage in § 78c Absatz 1 oder gegen die Verpflichtung zur Nachrüstung einer Heizölverbraucheranlage nach § 78c Absatz 2 können die öffentliche Ordnung erheblich gefährden, da sie einen effektiven Hochwasserschutz verhindern. Die Verstöße stellen daher Tatbestände dar, die eine Ordnungswidrigkeit begründen (neue Nummer 18 und 19).

**Zu Buchstabe b**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung der Ordnungswidrigkeitenregelung unter Buchstabe a.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuches)****Zu Nummer 1**

Die Änderung in Nummer 1 enthält eine Konkretisierung des Begriffs „Belange des Hochwasserschutzes“ dahingehend, dass damit insbesondere die Vermeidung und die Verringerung von Hochwasserschäden erfasst sind.

**Zu Nummer 2**

Da im Wasserhaushaltsgesetz Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d) eingeführt werden (siehe unter Artikel 1 Nummer 7), sind diese wie auch bereits die Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a**

Die Änderung unterteilt den bisherigen § 9 Absatz 1 Nummer 16 in die Buchstaben a bis d, wobei die Buchstaben c und d Neuregelungen enthalten. Die Gemeinden erhalten mit Buchstabe c eine neue Festsetzungsmöglichkeit, um den Gegebenheiten insbesondere in Überschwemmungsgebieten Rechnung tragen zu können. Die Gemeinden können nun beispielsweise Festsetzungen zur Verwendung bestimmter Bauteile oder Baustoffe treffen, die größere Schäden bei Hochwasser vermeiden oder verringern sollen. Mit der Festsetzungsmöglichkeit nach Buchstabe d können auf Baugrundstücken Flächen für die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zugunsten des Hochwasserschutzes freigehalten werden. Das kann z. B. notwendig sein, wenn Flächen mit Parkplätzen versiegelt werden sollen.

**Zu Buchstabe b**

Da nach den neuen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes in zwei Gebieten, nämlich in den Risikogebieten außerhalb der Überschwemmungsgebiete (§ 78b) und den Hochwasserentstehungsgebieten (§ 78d) dem Hochwasserschutz in der bauplanungsrechtlichen Abwägung besondere Bedeutung zukommt (siehe unter Artikel 1 Nummer 7), sind diese wie auch bereits die Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in die Bebauungspläne zu übernehmen.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Durch die Änderung des § 16 BNatSchG wird eine Erleichterung zur Schaffung von eigenen „Hochwasserökokonten“ eingeführt. Wurde im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen bisher ein „Mehr“ geleistet als erforderlich ist, so konnte dieser „positiven Überschuss“ bisher nicht für spätere Maßnahmen in Ansatz gebracht werden, wenn Hochwasserschutzmaßnahmen – was der Regelfall sein dürfte – mit öffentlichen Fördermitteln durchgeführt werden (zur Anforderung siehe § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG). Mit der Änderung wird unter den in § 16 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen auf diese Anforderung verzichtet.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass in Satz 1 eine neue Nummer 10 angefügt wird (siehe dazu nachfolgend).

**Zu Nummer 2**

Die Änderung in Nummer 2 bewirkt eine Erweiterung des Katalogs des § 48 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichts (OVG) und des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) bestimmt. Damit wird im Hauptsacheverfahren die gerichtliche Prüfung auf eine Tatsacheninstanz beschränkt. Außerdem entfällt die Beschwerdemöglichkeit (vgl. §§ 146, 152 VwGO).

Gerade Hochwasserschutzmaßnahmen, die durch Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden, haben eine grundlegende Funktion und Wirkungsweise zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Für planfestgestellte Maßnahmen als bedeutende Vorhaben des öffentlichen Hochwasserschutzes wird durch die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim OVG bzw. VGH eine Beschleunigung erreicht, die im Hinblick auf den Schutz von Leib, Leben und bedeutenden Sachwerten gerechtfertigt ist.

Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes sind insbesondere Deich- und Dammbauten, gesteuerte Flutpolder, Notentlastungsräume, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren und Maßnahmen zur Steigerung der natürlichen Retention durch Aufweitung von Flussräumen. Der Begriff „Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes“ erfasst somit nicht nur bauliche Maßnahmen, sondern auch jede gewässerverändernde Maßnahme mit Auswirkungen des Ablaufs der Hochwasserwelle, wie z. B. die Aufweitung von Flussräumen.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten. Satz 1 trägt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Bundesgesetze auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bodenverteilung und des Wasserhaushalts (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2, 3 und 4 des Grundgesetzes) treten danach frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR****Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (BMUB, NKR-Nr. 3773)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Aufwand im Einzelfall: Einmalige Sachkosten: Kosten im Einzelfall:	rund 2583 Stunden rund 25 Minuten rd. 1,1 Mrd. Euro innerhalb von 15 Jahren rund 3000 Euro
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand: Davon Kosten im Einzelfall: Jährlicher Erfüllungsaufwand im Einzelfall:	rd. 21,8 Mio. Euro innerhalb von 15 Jahren rund 3000 Euro rund 14 Euro
Verwaltung Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 2,7 Mio. Euro 15 Jahre nach Inkrafttreten kann jährlicher Aufwand für die Überwachung der Umrüstungspflicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen bzw. des Verbots anfallen. Im Einzelfall dürfte zumindest 1 Stunde (37,60 Euro) anfallen.
Weitere Kosten	Die Vorgabe, dass in Überschwemmungs- und Risikogebieten nur hochwassersicher gebaut werden dürfe, kann bei betroffenen Bürgern und Unternehmen zu weiteren Kosten führen. Sollten die Länder für den zukünftigen Vollzug des Verbots von Heizölverbraucheranlagen oder der Umrüstung hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen im Wege eigener Regelungen einen Sachverständigennachweis verlangen, dürften für betroffene Bürger oder Unternehmen weitere Kosten anfallen.
„One in one out“-Regel	Das Regelungsvorhaben begründet zwar grundsätzlich einen Anwendungsfall der „One in one out“-Regel, das „IN“ dürfte jedoch geringfügig sein. Die „One in one out“-Bilanz des BMUB verfügt über ein hinreichend großes „Out“ für eine Kompensation.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Das Ressort geht davon aus, dass mit dem Regelungsvorhaben ein Nutzen in Form einer Schadensvermeidung von rund 8 Mrd. Euro im Fall eines Hochwassers (im Sinne eines HQ 100 und eines HQ extrem) erreicht werden kann.

Der NKR sieht die Bemühungen des Ressorts, den Nutzen des Regelungsvorhabens zu quantifizieren, positiv. Bis zu einer gemeinsamen Sichtweise der Bundesregierung stellt sich die Darstellung des Nutzens in diesem Vorhaben als Pilotprojekt dar.

## II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen hauptsächlich Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Weiteren Einzelregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Baurechts (BauGB) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergänzt werden, um effektiveren Hochwasserschutz zu ermöglichen. Diese Regelungen zielen insbesondere auf Verfahrensbeschleunigungen, auf Maßnahmen zur besseren Vermeidung oder Eindämmung von Hochwasser sowie auf Vermeidung bzw. Verminderung von Schäden aufgrund von Hochwasser.

Das WHG unterscheidet bisher Überschwemmungsgebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit, d.h. einem Wiederkehrintervall von mindestens 100 Jahren (HQ 100) sowie Risikogebiete mit einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen (HQ extrem).

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- in den von den Bundesländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann durch die Gemeinden im Außenbereich in der Regel kein Baugebiet mehr ausgewiesen werden,
- Maßnahmen, die in diesen Gebieten dem Hochwasserschutz zuwiderlaufen könnten bzw. Schäden im Hochwasserfall erhöhen würden, werden grundsätzlich verboten, bspw. die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche oder die Änderung des Oberflächenniveaus,
- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Risikogebieten ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen für Bürger und Unternehmen verboten, soweit weniger wassergefährdende Energieträger verfügbar sind,
- die in diesen Gebieten bestehenden Heizölverbraucheranlagen sind innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachzurüsten,
- es wird eine neue Kategorie der Hochwasserentstehungsgebiete eingeführt: dies sind Gebiete, die bei Starkregen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit zu Hochwasser führen können. Die Festsetzung erfolgt durch die Länder mittels Rechtsverordnung. In Folge sind bestimmte Vorhaben in diesen Gebieten genehmigungspflichtig, bspw. der Bau neuer Straßen oder großflächige Versiegelungen.
- für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten wird den Ländern ein Vorkaufsrecht eingeräumt,
- der Rechtsweg für Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes wird durch Änderung der VwGO auf zwei Stufen (Oberverwaltungsgericht und Bundesgerichtshof) beschränkt.

## II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar in den Ausführungen zum Gesetzentwurf dargestellt.

### Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein jährlicher zeitlicher Aufwand von rund 2583 Stunden, im Einzelfall von etwa 25 Minuten.

Dieser resultiert aus dem Vorkaufsrecht für die Länder an bestimmten Grundstücken in Überschwemmungsgebieten. Damit das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, werden mit dem Regelungsvorhaben betroffene Eigentümer verpflichtet, eine Mitteilung über das Vorkaufsrecht dem Vorkaufsberechtigten (Land) zukommen zu lassen.

Das Ressort schätzt, dass pro Jahr etwa 6200 Mitteilungen an die Länder erfolgen werden und orientiert sich hierbei an der Praxis einer vergleichbaren Regelung des BNatSchG.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht zudem einmaliger Sachaufwand von rund 1,1 Mrd. Euro. Dieser Aufwand wird sich einmalig innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes realisieren.

Der Aufwand resultiert aus der Verpflichtung, bestehende Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten hochwassersicher nachzurüsten. Betroffen sind davon rund 161.000 Anlagen in Überschwemmungsgebieten und weitere rund 194.000 Anlagen in Risikogebieten. Mangels konkreter Daten hat das Ressort auf Basis einer Verbandsangabe die Gesamtzahl der Heizölverbraucheranlagen in Deutschland (5,6 Mio.) zur Fläche der Überschwemmungs- und Risikogebiete (etwa 4,9% und etwa 5,9%) ins Verhältnis gesetzt.

Im Einzelfall werden die Nachrüstkosten mit etwa 3000 Euro angesetzt. Die Anhörungen hatten eine Kostenspanne von 2000 – 5000 Euro im Einzelfall ergeben.

### Wirtschaft

Die Nachrüstpflcht für bestehende Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten kann auch die Wirtschaft betreffen. Auch hier werden Nachrüstkosten von 3000 Euro im Einzelfall angesetzt. Betroffen sind nach Angaben des Ressorts etwa 2% der insgesamt nachzurüstenden Anlagen, mithin etwa 3300 Anlagen in Überschwemmungsgebieten und etwa 3970 Anlagen in Risikogebieten. Insgesamt schätzt das Ressort Umstellungsaufwand von etwa 21,8 Mio. Euro.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts kann gleichermaßen die Wirtschaft betreffen, denn die Verpflichtung richtet sich generell an Grundstückseigentümer. Mangels Kenntnis, ob und wie häufig Grundstücke von Gewerbe- und Wirtschaftsbetrieben verkauft werden, wird nur der Einzelfallaufwand geschätzt. Hierbei orientiert sich das Ressort am Aufwand, der auch Bürger treffen würde, d.h. 25 Minuten im Einzelfall. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 33,20 Euro würde daher eine geschätzter Aufwand im Einzelfall von rund 14 Euro anfallen.

### Verwaltung

Für die Verwaltungen der Länder entsteht ein einmaliger Aufwand durch die Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten von etwa 2,7 Mio. Euro.

Die Festsetzung erfolgt durch eine Rechtsverordnung der Länder, für die das WHG eine Ermächtigungsgrundlage vorsieht. Das Ressort schätzt insgesamt 55 Gebiete basierend auf den Erfahrungen aus Sachsen, welches bereits 5 Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen hat und voraussichtlich weitere ausweisen wird. Nach Angaben des Ressorts werden nur solche Bundesländer als grundsätzlich betroffen angesehen, bei denen Mittelgebirge oder alpinen Gebiete gegeben sind. Nach Angaben des Ressorts wurde daher für jedes Bundesland eine Abschätzung getroffen, in welchem Umfang mit einem Hochwasserentstehungsgebiet zu rechnen ist.

Den Aufwand bezifferte Sachsen mit einem Personalaufwand von etwa 0,2 Stellen gD (GIS-Kartenerstellung), 0,2 Stellen hD (Hydrologe) und 0,2 Stellen hD (bspw. Jurist für Rechtsverordnungsverfahren) pro 100-150 qkm. Nach Angaben des Ressorts, welches diese Angaben übernommen hat, führt dies zu einem zeitlichen Einzelfallaufwand von etwa 320 Stunden (gD) bzw. 640 Stunden (hD). Bei durchschnittlichen Personalkosten von 35,10 Euro/h und 58,10 Euro/h und resultieren daraus Personalkosten von rund 11.200 Euro (gD) und rund 37.000 Euro (hD), im Einzelfall insgesamt etwa 48.000 Euro.

Für die Ausübung des Vorkaufsrechts entsteht nach Einschätzung des Ressorts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder. Zwar schätzt das Ressort, dass pro Jahr etwa 6200 Anfragen an die Länder erfolgen werden. Im Ergebnis werden etwa 390 Anfragen pro Bundesland pro Jahr, als zu mehr als eine Anfrage pro Tag pro Bundesland geschätzt.

Nach Ansicht des Ressorts werden die Länder im Vorfeld einer Vorkaufsanfrage, bspw. bei der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete, bereits die Feststellung treffen, welche Grundstücke sie für den Gewässer- bzw. Hochwasserschutz benötigen. Demzufolge würde nicht die Anfrage als solche den Prüfaufwand auslösen.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Mitteilung) kann im Einzelfall geringfügigen Aufwand verursachen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht dem Grunde nach durch das Verbot von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten sowie der Verpflichtung bei Bestandsanlagen zur hochwassersicheren Nachrüstung gemäß § 78c WHG. Diese Vorgaben sind 15 Jahre nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens zu vollziehen. Betroffen sind die unteren Wasserbehörden als Vollzugsbehörden, die Bürger und Wirtschaft als Betroffene überwachen müssen.

Der Aufwand kann seitens des Ressorts nicht abgeschätzt werden, weil unklar ist, welche Bundesländer bereits über entsprechende landesrechtliche Regelungen zur Überwachung von solchen Anlagen verfügen und daher wie viele der etwa Heizölverbraucheranlagen (Anzahl siehe unter Wirtschaft und Bürger) konkret von einer neuen Überwachungspflicht betroffen sind. Hintergrund ist, dass in einigen Ländern Regelungen in Wassergesetzen bzw. den landesrechtlichen Anlagenverordnungen für wassergefährdende Stoffe existieren, die eine Überwachung von Heizölverbraucheranlagen bereits vorsehen. In diesen Fällen dürfte kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder anfallen. Etwas anderes liegt aber vor, wenn noch keine landesrechtlichen Regelungen vorhanden sind.

Der geltende § 78 Abs. 5 Nr. 5 WHG sieht zumindest die Ermächtigung der Länder vor, Regelungen zum Hochwasserschutz für Heizölverbraucheranlagen vorzusehen.

Der Vollzug ist eine eigene Angelegenheit der Länder. Falls eine neue Überwachung eingeführt werden muss, sind mehrere Möglichkeiten denkbar: entweder als fernmündliche/elektronische oder postalische Nachfrage bei den betroffenen Bürgern oder Unternehmen. Dann wäre die Rückantwort nachzuhalten und auszuwerten. Alternativ oder kumulativ ist auch eine

Vor-Ort-Begehung denkbar. Als Variante könnten die Länder auch den Nachweis eines Sachverständigen verlangen, der dann – zumindest einmalig – die Umrüstung oder den entsprechenden Neubau bestätigt. Problematisch ist allerdings, dass die Länder nicht über eine Übersicht verfügen, wer einer Umrüstungspflicht unterliegt bzw. wer neu errichtet, aber unter das Verbot fällt.

Die Kosten lassen sich daher auch im Einzelfall schwer quantifizieren. Sie dürften zumindest eine Stunde im Einzelfall (Durchschnitt Kommunen laut Leitfaden: 37,60 Euro) betragen.

Im Übrigen schätzt das Ressort keinen weiteren jährlichen Erfüllungsaufwand. So sei sowohl die Konkretisierung des Hochwasserschutzes in § 78b keine neue Vorgabe für das Bauplanungsrecht. Denn die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sei bereits jetzt in § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorgesehen.

Auch die Vorgabe, für welche Vorhaben in Hochwasserentstehungsgebieten eine Genehmigungspflicht vorzusehen sei, sei in den meisten Fällen eine Klarstellung. Der Bau neuer Straßen sei bspw. nach FStrG planungspflichtig. Einzig die Vorgabe einer Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Grünland in Ackerland sei bundesrechtlich neu und auch noch nicht in allen Ländern landesrechtlich vorgesehen. Hier schätzt das Ressort keine Fälle und stützt sich auf eine Aussage des Freistaates Sachsen, wonach in den letzten 8 Jahren kein einziger entsprechender Genehmigungsantrag eingegangen sei.

## II.2 Weitere Kosten

§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG (neu) sieht vor, dass bauliche Anlagen in Risikogebieten nur hochwassersicher gebaut werden. Die Vorgabe richtet sich an die Bauplanungsbehörden, die die Umsetzung bei Bürgern oder Unternehmen im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsvorhabens beachten müssen. Für Bürger und Unternehmen kann dies mittelbar zu weiteren Kosten führen, wenn die hochwassersichere Bauweise (bspw. Weglassen eines Kellers) zu höheren Kosten als bisher führt.

## II.3 Vorkaufsrecht

Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung hatte vor allem der Deutsche Notarverein vorgeschlagen, kein Vorkaufsrecht in das WHG einzuführen. Dies begründete er vor allem mit Erfahrungen der Länder Sachsen und Baden-Württemberg und stellt das Verhältnis von Nutzen für die Allgemeinheit und dem Aufwand im Einzelfall in Frage. Insbesondere wies der Verband daraufhin, dass ein Vorkaufsrecht zu einer längeren Prüfungs- und Bearbeitungszeiten bei der Verwaltung führen könne mit der Folge und dass Ungewissheiten für den Eigentümer über die Vertragsdurchführung verlängert würden. Er zitiert zudem die Gründe für die Aufhebung des Vorkaufsrechts im Wassergesetz von Sachsen, wonach sich die Ziele nicht erreichen ließen, weil u. a. Vorkaufsrechte nicht geeignet seien, das gesamte benötigte Gebiet zu erfassen.

Andere Bundesländer haben dagegen die Einführung des Vorkaufsrechts explizit begrüßt bzw. eine Ausweitung der Regelungen gefordert, das Land NRW wird auch eine Regelung zum Vorkaufsrecht in sein Wassergesetz einführen.

Aus Sicht des Ressorts habe ein Vorkaufsrecht den Vorteil, dass die für den Hochwasserschutz notwendige Flächenverfügbarkeit schneller bewirkt werden könne und dies weniger in das Privateigentum eingreife. Eine gleichfalls mögliche Enteignung sei sowohl in Bezug auf die personellen als auch zeitlichen Ressourcen vergleichsweise aufwändiger.

#### II.4 Nutzen/Vorteile

Für das Regelungsvorhaben wird seitens des Ressorts ein Nutzen/Vorteil darin gesehen, dass mit den Vorgaben Schäden am Eigentum durch auslaufendes Heizöl vermieden werden kann.

Nach Angaben des Ressorts sind bezogen auf die Fläche der Bundesrepublik Deutschland davon etwa 4,9% als Überschwemmungsgebiete und etwa 5,9% als Risikogebiete anzusehen.

Es werden Daten des StBA zur Bevölkerung und deren Verteilung auf Haushalte und Gebäude angesetzt (2,02 Personen je Haushalt und 2,20 Haushalte je Gebäude) und für die Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete ins Verhältnis gesetzt. Dabei geht das Ressort im Ergebnis davon aus, dass in Überschwemmungsgebieten rund 1,6 Mio. Einwohner leben, davon ein Viertel in Gebäuden (367.000 Gebäude). Dazu kommen 6,1 Mio. Einwohner in Risikogebieten in rund 1,4 Mio. Gebäuden. Laut Ressort werden für die Nutzenbetrachtung nicht alle Gebäude im Risikogebiet angesetzt. Vielmehr geht das Ressort davon aus, dass sich Hochwasser ringförmig ausbreiten würde. Insoweit wird nur ein Anteil (erster Ring) der Risikogebiete in die Betrachtung einbezogen.

Im Gegensatz zur Fallzahl beim Erfüllungsaufwand geht das Ressort bei der Nutzenbetrachtung davon aus, dass alle Gebäude im betroffenen Gebiet mit Heizöl kontaminiert würden, so dass sich der Schaden nicht nur für Gebäude mit einer Heizölverbraucheranlage, sondern auch für alle umliegenden Gebäude realisieren würde.

Für die Erfassung vermiedener Schäden durch Hochwasser nutzt das BMUB eine Studie der Uni Potsdam und des Deutschen Komitee Katastrophenvorsorge e.V. („Das Hochwasser im Juni 2013“, online abrufbar). Dort wird ein Kostenrahmen für Schäden an Hausrat und Gebäuden, der durch Anpassung der Gebäudenutzung und -ausstattung (Verlagerung der Heizung in obere Stockwerke, Nutzung hochwasserangepasster Baustoffe etc.) vermieden werden kann, genannt: 4000 Euro im Einzelfall für Hausrat, 6.500-10.000 Euro im Einzelfall für Gebäudeschäden. Der Hausratschaden wird für den Nutzen im Gesetzentwurf nicht betrachtet, dieser ließe sich durch Hochlagern vermeiden. Die Studie stellt zudem dar, dass auslaufendes Heizöl einen 2-3fach höheren Schaden als sonstige Gebäude- und Hausratschäden verursachen kann. Weil zuvor genannter Schadensrahmen auch andere Schadensursachen enthalten kann, setzt das Ressort 70% des unteren Rahmens (6.500 Euro) an: d.h. 4.550 Euro im Einzelfall.

Mit der zuvor genannten Fallzahl (367.000 bzw. 1,3 Mio.) ins Verhältnis gesetzt, schätzt das Ressort eine Schadensvermeidung im Hochwasserfall (im Sinne von HQ 100, HQ extrem) von 1,67 Mrd. Euro in Überschwemmungsgebieten und 6,37 Mrd. Euro in Risikogebieten (gesamt etwa 8,04 Mrd. Euro).

Für die Wirtschaft wird ein Nutzen von etwa 33 Mio. Euro geschätzt. Zumindest ein Anteil davon dürfte bereits in den zuvor genannten rund 8 Mrd. Euro enthalten sein, denn bei der Abschätzung der Gebäudeanzahl ist eine trennscharfe Differenzierung nach Privat- und Wirtschaftsgebäuden nicht möglich.

Das Ressort geht für die Schätzung des Wirtschaftsanteils bei gleichem Schadenswert (4.550 Euro im Einzelfall) davon aus, dass 3292 Anlagen (rund 15 Mio. Euro) in Überschwemmungsgebieten und 3965 Anlagen (rund 18 Mio. Euro) in Risikogebieten im Fall eines Hochwassers betroffen wären.

Der NKR sieht die Bemühungen des Ressorts, den Nutzen des Regelungsvorhabens zu quantifizieren, positiv. Bis zu einer gemeinsamen Sichtweise der Bundesregierung stellt sich die Darstellung des Nutzens in diesem Vorhaben als Pilotprojekt dar.

Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl  
Berichterstatterin

### Anlage 3

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 36 Absatz 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Stauanlagen und Stauhaltungsdämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde kann bestimmt werden, welchen Anforderungen die Eigenüberwachung genügen muss, insbesondere können Art, Umfang, Häufigkeit und Qualität der Überwachung näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage entsprechender Nachweise und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen. Abweichende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 36 WHG soll dazu beitragen, die Gefahren von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen insbesondere bei Hochwasser zu verringern. Für Wassergewinnungsanlagen und Abwasseranlagen enthält das WHG die Vorgabe, diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und unterhalten. Eine entsprechende Verpflichtung gibt es nicht für andere Anlagen. Insbesondere bei älteren Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen besteht zum Teil erhebliches Gefährdungspotenzial im Hochwasserfall. Die Möglichkeiten, eine „Nachrüstung“ auf bzw. die Unterhaltung nach den jeweils geltenden Regeln der Technik anzuordnen, stellen sich in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen schwierig dar.

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den Regelungen für Wassergewinnungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 50 Absatz 4 und 5, § 60 Absatz 1 WHG).

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 71 Absatz 1 Satz 3 – neu – WHG)

Artikel 1 Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht selbstständig anfechtbar.“

Begründung:

Mit dem eingefügten Satz wird klargestellt, dass eine im Rahmen der Planfeststellung oder -genehmigung erfolgte Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung mit Rechtsmitteln nicht eigenständig (also unabhängig von dem Planfeststellungsbeschluss bzw. der Plangenehmigung) angegriffen werden kann. Dies führt zur Vermeidung zusätzlicher gerichtlicher Verfahren und trägt damit zur Beschleunigung von Verfahren bei Gewässerausbaumaßnahmen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, bei.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 77 WHG)

Artikel 1 Nummer 4 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene beispielhafte Bestimmung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen durch § 77 Absatz 1 Satz 3 WHG ist nicht erforderlich und in jedem Fall abzulehnen, wenn auf Zeitpunkte vor dem Verlust der Rückhaltefläche abgestellt wird.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 78 Absatz 1 bis 3 WHG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 78 die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

„(1) Die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie jede Änderung der Festsetzung eines Baugebiets im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten, soweit die Änderung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches sowie für Satzungen nach § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Satz 1 gilt nicht für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ausnahmsweise zulassen, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können und das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt. Sie kann abweichend von Absatz 1 in Gebieten, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, eine Änderung der Festsetzung eines Baugebiets im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulassen, wenn damit keine oder nur eine unwesentliche Erhöhung des Schadenspotenzials zu besorgen ist. Ausnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen im Übrigen nur zugelassen werden, wenn

1. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind,
2. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
3. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte-  
raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
4. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
5. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
6. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
7. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass keine baulichen Schäden zu erwarten sind.“

Begründung:

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 3. Juni 2014 (Az. 4 CN 6/12) hat entgegen der bis dahin verbreiteten Auslegung der Wasserwirtschaftsverwaltung der Länder das Bauleitplanungsverbot des § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG in der Sache auf den Außenbereich beschränkt. Mit der neuen Fassung des Bauleitplanverbots in den § 78 Absatz 1 und 2 WHG wird gewährleistet, dass auch in einem im Überschwemmungsgebiet liegenden baurechtlichen Innenbereich, unabhängig davon, ob er beplant (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebaut ist (§ 34 BauGB), die Belange des Hochwasserschutzes nicht nur wie viele Belange auch abgewogen werden, sondern es klare Vorgaben gibt, wie der Hochwasserschutz zu gewährleisten ist. Das Gebot, Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ist bereits in § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB ausdrücklich normiert. Sofern die Belange des Hochwasserschutzes lediglich Abwägungsbelange darstellen, können sie im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen privaten oder öffentlichen Belangen zurückgestellt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Belange des Hochwasserschutzes regelmäßig nicht ausreichende Berücksichtigung finden bzw. „weggewogen“ werden. Abwägungsfehler können von der Aufsichtsbehörde bzw. im Wege gerichtlichen Vorgehens nur in Ausnahmefällen gerügt werden, eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes kann so nicht sichergestellt werden.

Im unbeplanten Außenbereich wird die bisherige Regelung fortgeführt. Für bereits geplante Bereiche und den Innenbereich wird das Verbot konkretisiert auf jede Veränderung des Charakters als „Baugebiet“ im Sinne der nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauNVO möglichen Festsetzungen gemäß § 1 Absatz 2 BauNVO, im Innenbereich bezogen auf die Einstufung in ein „Baugebiet“ entsprechend § 34 Absatz 2, 1. Halbsatz BauGB. Dabei wird davon ausgegangen, dass jede Änderung der planerisch vorgesehenen oder faktisch vorzufindenden Art der Bebauung potenziell zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials führt. Eine klarere Abgrenzung der Sachverhalte, die dem Verbot unterfallen, und damit ein verbesserter Vollzug der Bestimmung werden durch die Neuregelung ermöglicht.

Die Regelung über die Zulassung von Ausnahmen in § 78 Absatz 2 WHG wird entsprechend angepasst. Dabei werden die Voraussetzungen der bisherigen Nummern 1 und 2 auf die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im bisher nicht geplanten Außenbereich bezogen. Für Ausnahmen zur Zulassung von Änderungen des Baugebiets i.S. des § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 BauNVO in geplanten Gebieten und unbeplanten Innenbereichen ist die Erhöhung des Schadenspotenzials im Plangebiet zu prüfen. Ist eine solche unwesentlich oder gar nicht gegeben, kann die Änderung zugelassen werden.

Im Übrigen gelten für beide Ausnahmetatbestände zusätzlich die Voraussetzungen der bisherigen Nummern 3 bis 9 (jetzt Nummern 1 bis 7).

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 78 Absatz 5 Satz 2),  
Nummer 6 (§ 78a Absatz 2 Satz 3 WHG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist § 78 Absatz 5 Satz 2 zu streichen.
- b) In Nummer 6 ist § 78a Absatz 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

In § 78 Absatz 2 Satz 2 WHG\* ist vorgesehen, dass bei der Erteilung von Ausnahmen vom Planungsverbot des § 78 Absatz 2 Satz 1 WHG auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind. Der drittschützende Charakter der Regelung, der bislang in der Rechtsprechung umstritten ist, wird hiermit

---

\* Zu § 78 Absatz 2 WHG vgl. den Regelungsvorschlag unter Ziffer 4

ausdrücklich aufgenommen. Ebenso sieht § 78 Absatz 5 Satz 2 WHG bei Ausnahmen vom Bauverbot die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Nachbarschaft vor.

Die Regelungen zum Nachbarschutz führen zu nicht bestimmbareren Risiken für Grundstückseigentümer und sind im Verwaltungsvollzug nicht umsetzbar. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung sind Individualgüterschutz und Drittschutz nicht identisch. Für die Annahme einer nachbarschützenden Wirkung bedarf es eines hinreichend gegen andere abgrenzbaren Personenkreises, auf dessen Interessen besondere Rücksicht zu nehmen ist. Diese Abgrenzung gelingt mit der vorgeschlagenen Regelung nicht. Auch die Begründung, in der ausgeführt wird, als Nachbarschaft seien alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtliche Rechtsgüter mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein könnten, trägt nicht zur Bestimmbarkeit des Personenkreises und Bestimmtheit bei. Die materiellen Rechte der Nachbarn werden bereits durch die zwingenden Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung vollständig und ausreichend geschützt.

Die Einführung des Drittschutzes wird abgelehnt. Die Vorschriften des WHG dienen grundsätzlich allein dem öffentlichen Interesse beziehungsweise dem Allgemeinwohl und verfolgen nicht das Ziel, darüber hinausgehende Individualinteressen normativ zu schützen. Insbesondere kommt es nicht auf das Vorhandensein einer konkreten Gefahrenlage an, da die Vorschriften vor allem der vorsorgenden Risikovermeidung dienen, so auch Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Juni 2011 – 1 A 504/09 -, juris und Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Januar 2016 – 2 Bs 254/15 -, juris.

Entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs sind als Nachbarschaft nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum durch die Erteilung einer Ausnahme von den in den Überschwemmungsgebieten geltenden Verboten mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein können. Nach der Begründung sollen sogar als Nachbarschaft Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten erfasst sein, da auch diese, insbesondere im grenznahen Bereich, betroffen sein können. Hieraus kann gerade kein individualisierbarer Kreis von potenziell Betroffenen abgeleitet werden, deren Interessen bei der Entscheidung über die Ausnahme von einem Planungs- oder Bauverbot zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen mangelt es – wie bereits auch nach dem geltenden Recht – an einem bestimmbareren Personenkreis, dessen Interessen im Sinne der Schutznormtheorie durch die Bestimmungen geschützt werden sollen. Grundsätzlich müsste es sich hierbei um jeden möglichen vom Hochwasser Betroffenen handeln. Eine Eingrenzung durch den Begriff „Nachbarschaft“ ist faktisch kaum möglich.

Die Einführung des Drittschutzes lässt daher erhebliche Vollzugsprobleme erwarten. Insbesondere sind umfangreiche Untersuchungs- und Beteiligungsverfahren zu befürchten, die zu einer unangemessenen Verzögerung bei der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen führen können, was wiederum der eigentlichen Zielstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs widerspricht.

Im Übrigen kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die zuständigen Planungsträger und Behörden ohnehin bereits nach der gültigen Gesetzeslage durch den bestehenden Prüfkatalog verpflichtet sind, eventuelle Gefährdungen von Leben oder Gesundheit oder nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu berücksichtigen. Damit wird mit der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung der Prüfungsumfang gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht erhöht. Bei einem ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug ist eine Erweiterung des Rechtsschutzes daher nicht erforderlich. Da die Regelung für den mit dem Gesetzentwurf angestrebten effektiven vorbeugenden Hochwasserschutz zudem entbehrlich ist, sollte sie gestrichen werden.

#### Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 78 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 WHG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 78 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches“ zu streichen.
- b) Absatz 7 ist zu streichen.

Begründung:

Der auch schon im derzeit geltenden § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG enthaltene Verweis auf die §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist gesetzestechnisch missglückt und hat in der Praxis der Zulassungsbehörden der Länder die Frage aufgeworfen, ob Infrastrukturvorhaben als bauliche Anlagen der Verbotsregelung unterfallen oder nicht. Der Gesetzentwurf unterlässt nicht nur die Klärung dieser wichtigen Frage, sondern privilegiert bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur sogar noch durch den vorgesehenen neuen § 78 Absatz 7 WHG. Aus der Sicht des Hochwasserschutzes sind auch bauliche Anlagen der Infrastruktur und insbesondere Verkehrsinfrastrukturvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich wie alle anderen baulichen Anlagen zu behandeln und grundsätzlich zu untersagen. Dieses Verbot muss mit Blick auf die Vielzahl der Zulassungsverfahren in unterschiedlichen Landesbehörden bundesgesetzlich eindeutig geregelt werden. Eine Privilegierung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die nur deren hochwasserangepasste Bauweise verlangt, widerspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs, den Hochwasserschutz weiter zu verbessern und schafft zusätzliche Hochwassergefahren für Ober- und Unterlieger. Die Zulassung von Infrastrukturvorhaben und insbesondere Verkehrsinfrastrukturvorhaben muss in festgesetzten Überschwemmungsgebieten den Anforderungen des vorgesehenen § 78 Absatz 5 WHG unterliegen. Im Anhörungsentwurf der Bundesregierung war dies noch so geregelt.

7. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 78 Absatz 4 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 78 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „, des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind“ durch die Wörter „sowie des Messwesens“ zu ersetzen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 78 Absatz 3 Satz 2 WHG entspricht dem geltenden § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG, der sich jedoch auf alle Verbote des geltenden § 78 Absatz 1 Satz 1 WHG bezieht. Das im Gesetzentwurf in § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG vorgesehene Verbot betrifft hingegen nur die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen und nicht auch andere Handlungen. Für die Freistellung von Handlungen vom Verbot besteht daher nur noch ein Bedürfnis im Rahmen des im Gesetzentwurf vorgesehenen § 78a Absatz 1 WHG, in dessen Satz 2 sich diese auch wiederfindet. Für eine Freistellung dieser Handlungen in Bezug auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen haben sich in der Vollzugspraxis demgegenüber kein Bedürfnis und keine Anwendungsfälle ergeben.

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 78 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a WHG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a das Wort „zeitgleich“ durch die Wörter „umfang-, funktions- und zeitgleich“ zu ersetzen.

Begründung:

Der vorgeschlagene Wortlaut des § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a WHG fordert genauso wie die derzeit geltende Regelung des § 78 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 WHG nur einen „zeitgleichen“ Ausgleich. In der Sache wird hier aber kein Unterschied zu den Anforderungen des § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WHG gemacht. Aus Klarstellungsgründen sollte der Wortlaut daher auch bei der Ausnahme vom Verbot der Errichtung von Einzelbauvorhaben angepasst werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 78a Absatz 3 WHG)

Der Bundesrat bittet vor dem Hintergrund möglicher Haftungsfragen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Konkretisierung zu prüfen, damit die in § 78a Absatz 3 WHG bei unmittelbar bevorstehender Hochwassergefahr vorgesehene Pflicht der Land- und Forstwirte zur unverzüglichen Entfernung kurzzeitig gelagerter Gegenstände auch erfüllt werden kann. Hierfür benötigen Land- und Forstwirte insbesondere rechtzeitig konkrete Informationen zu Hochwassergefahren durch die Behörden (z. B. Hochwasserwarnung des Deutschen Wetterdienstes), um unverzüglich reagieren zu können.

10. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 78a Absatz 4 WHG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 78a Absatz 4 die Wörter „Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 8“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit, allgemeine Ausnahmen in der Rechtsverordnung zuzulassen, ist nach dem derzeitigen Wortlaut auf die Nummern 1 bis 7 des § 78a Absatz 1 WHG beschränkt. Hierbei handelt es sich auf Grund der geänderten Nummerierung des § 78a Absatz 1 WHG wohl um ein Redaktionsversehen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 78a Absatz 7 – neu – WHG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 78a folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Abweichende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Länder sehen z. T. bereits abweichende Regelungen vor. So gibt es z. B. in Bayern in Artikel 46 Absatz 5 des Bayerischen Wassergesetzes eine Ermächtigungsgrundlage, um Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. Diese ist nicht auf die in § 78a Absatz 5 WHG enthaltenen Maßnahmen und auch nicht auf Fälle der Eilbedürftigkeit beschränkt. Daneben sieht beispielsweise Artikel 46 Absatz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Wassergesetzes eine abweichende Regelung zum Verbot des Grünlandumbruchs vor. Um eine sogenannte Ping-Pong-Gesetzgebung zu vermeiden, ist klarzustellen, dass bestehende Länderregelungen unberührt bleiben.

12. Zur Begründung des Gesetzentwurfs zu § 78b WHG

Der Bundesrat hält die in der Begründung des Gesetzentwurfs im Abschnitt A II. Nummer 3 Anstrich 6 dargelegte Auffassung der Bundesregierung für unzureichend.

Die Begründung zu § 78b nennt als Zweck der Regelung die Schaffung von Regelungsmöglichkeiten für angepasste und angemessene Schutzmaßnahmen für die Risikogebiete, die erst bei Ereignissen mit Wiederkehrintervallen von mehr als 100 Jahren überschwemmt werden können und deshalb nach dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) auszuweisen sind.

Die faktische Wirkung der Regelung ist aber viel weitreichender, denn sie gilt auch für alle Risikogebiete an den Küstengewässern und zwar unabhängig vom Wiederkehrintervall.

Diese Rechtsfolge ergibt sich, weil an den Küstengewässern die Regelungen des WHG zur Ausweisung von ÜSG nicht gelten. Die vorgesehene Regelung wird zwar für richtig gehalten, in Anbetracht der großflächigen Auswirkungen auf die Risikogebiete an den Küstengewässern, für die damit erstmals Regelungsmöglichkeiten für vorsorgende Schadensvermeidung bzw. Schadensminderung geschaffen würden, hätte zumindest in der Gesetzesbegründung darauf eingegangen werden müssen.

Begründung:

Den flächenmäßig größten Teil der Risikogebiete, die durch diese Regelung erfasst werden, dürften die Gebiete an der Küste bilden, die bei Sturmfluten potenziell überflutungsgefährdet sind. Allein in Mecklenburg-Vorpommern würden die Regelungen für eine Fläche von 205 Quadratkilometern (ca. 1 Prozent der Landesfläche) Anwendung finden. In den anderen Küstenländern dürften die Zahlen ähnlich hoch sein. Daher hätten diese Gebiete in der Begründung auch Erwähnung finden müssen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 78b Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 WHG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 78b Absatz 1 der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

... weiter wie Vorlage ...“

Begründung:

Durch die Neuformulierung von § 78b Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 erfolgt ein Ausschluss der tidebeeinflussten Gebiete aus den neu eingeführten Beschränkungen für Risikogebiete. Regelungstechnisch geschieht dies durch die wortgleiche Übernahme von § 76 Absatz 1 Satz 2 WHG, nach dem tidebeeinflusste Gebiete aus der Begriffsdefinition der Überschwemmungsgebiete ausgenommen werden. Ebenso wie dort (zur Begründung siehe BT-Drucksache 16/12275 S. 75) wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung nicht den Gebieten gerecht, die überwiegend tidebeeinflusst sind.

Die Extremszenarien an den tidebeeinflussten Gebieten sind wegen der gesetzlichen Verpflichtung in § 74 Absatz 2 Satz 2 WHG erstellt worden, von der nicht abgewichen werden kann. Die betroffenen Länder haben keine vollständig übereinstimmenden Kriterien angewandt. Wegen der reinen Warnfunktion der Gefahrenkarten in diesem Bereich war dies unproblematisch. Die jetzt geplanten baulichen Beschränkungen sind jedenfalls in den tidebeeinflussten Gebieten in den betroffenen Ballungsräumen unverhältnismäßig.

Die Extremszenarien für die tidebeeinflussten Gebiete sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich ermittelt worden. Zum Beispiel in Hamburg setzt sich das Extremszenario für die Tideelbe aus der Bemessungssturmflut (Wiederkehrintervall 1 : 450 Jahre) und der Annahme, dass die Hochwasserschutzanlagen komplett versagen würden, zusammen. Dieses kombinierte Ereignis wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eintreffen. Insoweit erscheinen jegliche bauliche Beschränkungen in diesen Bereichen unverhältnismäßig.

14. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 78c Absatz 2 WHG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die geplante Regelung in § 78c Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes über die hochwassersichere Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen für die Betreiber eine besondere Belastung zum Schutz der Allgemeinheit darstellt.
- b) Der Bundesrat hält es für gerechtfertigt, wenn zum Ausgleich dieser besonderen Belastung eine Unterstützung von staatlicher Seite gewährt wird.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Fördermöglichkeit für Nachrüstungen, die aufgrund von § 78c Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich werden, zu schaffen.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die wohnungspolitischen Förderprogramme der KfW 151/152 und 430 zur Unterstützung von energetischen Umrüstungsmaßnahmen, insbesondere in Hochwasser-Risikogebieten, entsprechend anzupassen und zu optimieren.

15. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 78d WHG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 78d zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f ist die Angabe „§ 78d Hochwasserentstehungsgebiete“ zu streichen.

Begründung:

Das allgemeine Ziel, zu Gunsten des Hochwasserschutzes die Wasserversickerungs- und Rückhaltefähigkeit zu erhalten und zu verbessern, wird begrüßt. Die dafür vorgesehene Regelung des § 78d WHG wird dem allerdings nicht gerecht und führt lediglich zu einem enormen Vollzugsaufwand bei Behörden sowie Aufwand und Kosten bei Planungsträgern und Bürgern, z. B. für zusätzliche Genehmigungen. Die Einführung von Hochwasserentstehungsgebieten als neue Gebietskategorie ist bereits kein geeignetes Instrument, um die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Ziele zu erreichen.

Starkregenereignisse lassen sich nicht auf bestimmte Gebiete reduzieren. Die Regelung bleibt wohl auch eine klare Gebietsabgrenzung schuldig und versucht das grundlegende Defizit seines Ansatzes dadurch zu lösen, dass er die Festlegung von Kriterien den Ländern zuweist. Das potenzielle Auftreten von Starkniederschlägen mit starken oberirdischen Abflüssen ist nirgends auszuschließen, vielmehr können solche Situationen an nahezu jeder Stelle des Landes auftreten und dort zu Überflutungen führen – auch zum Beispiel in nahezu allen Ballungsgebieten. In Folge des Klimawandels ist zu beobachten, dass Starkregenereignisse an jedem Ort vorkommen können – es gibt keine Gebiete, die besonders anfällig für Starkregen sind.

Darüber hinaus ist die Erhöhung der Rückhaltefähigkeit der Böden kein geeignetes Instrument, um Starkregenereignissen zu begegnen. Die aktuellen Ergebnisse einer Untersuchung der Universität Freiburg zeigen, dass bei Starkregenereignissen auf Grund der in sehr kurzer Zeit fallenden erheblichen Niederschlagsmengen gerade in der Mittelgebirgs- und Hügellandschaft eine Stärkung der Versickerungsfähigkeit der Böden nicht zu einer Hochwasserabflussreduzierung beiträgt. Die Versickerungsfähigkeit – so wünschenswert sie generell sein mag – war und konnte hier kein relevanter Faktor sein.

Die Starkregenereignisse im Frühsommer haben auch deutlich gemacht, dass Aufforstungen – wie im Gesetzentwurf in § 78d Absatz 3 WHG vorgeschlagen – sogar kontraproduktiv sein können. In den am stärksten von Starkregen betroffenen Ortschaften haben entwurzelte Bäume im erheblichem Umfang zu den Schäden beigetragen, z. B. durch Zusetzen auch relativ großer Durchlässe oder allein durch ihre Wucht, mit denen sie vom Wasser transportiert auf Gebäude und Infrastruktureinrichtungen treffen.

Starkregenereignisse lassen sich nicht auf eine Gebietskategorie reduzieren und nicht mit Maßnahmen zur Steigerung der Versickerungsfähigkeit maßgeblich begegnen. Vielmehr sind vielfältige Aspekte auch der Siedlungswasserwirtschaft und der Stadtplanung (z. B. in Bezug auf Fließwege zu den Gewässern) zu berücksichtigen. Insbesondere den von Starkregenereignissen ausgehenden Gefährdungen wird durch die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten daher nicht in geeigneter Weise begegnet.

Auch ist fachlich nicht nachgewiesen, dass der Entstehung „klassischer“ Hochwasser durch die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete wirksam vorgebeugt werden kann. Hierzu wäre es empfehlenswert, zunächst die Erfahrungen aus Sachsen auszuwerten und abzuwarten, bevor eine bundesrechtliche Regelung erfolgt.

Der personelle Vollzugsaufwand für die Ausweisung entsprechender Gebiete durch Verordnungen sowie zusätzliche Genehmigungen wäre immens. Ebenso wird die kommunale Entwicklung eingeschränkt und für Unternehmen und Bürger entstehen mit den Genehmigungsverfahren zusätzliche Kosten.

Darüber hinaus würde die vorgesehene Übertragung der Festlegung von Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebiets an die Länder vor der anschließenden Festsetzung der Gebiete durch diese zu einer Zersplitterung der Vorgaben des Hochwasserschutzes in Deutschland und unterschiedlichen Belastungen der Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger führen und ist daher abzulehnen.

Eine bundeseinheitliche Umsetzung zur Festlegung und Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten ist entbehrlich, da den Ländern ohnehin die Möglichkeit eigener Initiativen – wie in einem Land bereits geschehen – offenstehen. Zudem hat die Bundesregierung in der Begründung zum Erfüllungsaufwand der Länder geschlussfolgert, dass davon auszugehen ist, dass in „weiteren Gebieten ohne Mittelgebirgslage und alpine Gebiete keine Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen werden“ (S. 21). Insofern erschließt sich nicht, warum hier dennoch eine Pflicht zur Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten für alle Länder begründet werden soll.

16. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 99a Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 99a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu,

1. auf denen sich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 oder gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen befinden,
2. die für Maßnahmen des Küstenschutzes benötigt werden.“

b) In Satz 2 sind die Wörter „Nummer 1 bis 4“ zu streichen.

Begründung:

Derzeit ist im Wasserhaushaltsgesetz keine Vorkaufsregelung vorgesehen. Mit dem o. a. Gesetzentwurf beabsichtigt der Gesetzentwurf eine Vorkaufsregelung in Artikel 1 Nummer 8 in § 99a neu aufzunehmen. Danach sollen den Ländern zukünftig Vorkaufsrechte an Grundstücken und Grundstücksteilen zustehen,

- (1) die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen,
- (2) auf denen sich oberirdische Gewässer befinden,
- (3) die für Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes benötigt werden,
- (4) auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden.

Ziel des Vorschlages ist es, diese generelle und umfassende Vorkaufsregelung einzuschränken auf Grundstücke oder Grundstücksteile,

- (1) auf denen sich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 oder gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen befinden,
- (2) die für Maßnahmen des Küstenschutzes benötigt werden.

Das umfassende Vorkaufsrecht in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung birgt die Gefahr einer Vielzahl von Notaranfragen an das Land, ob es sein gesetzliches Vorkaufsrecht ausüben will oder nicht. Da die im Gesetzentwurf geregelten Vorkaufstatbestände unbestimmt und abstrakt geregelt sind und es hierfür auch keine Register und Listen gibt, liegt es nahe, dass die Notare dem Land alle Grundstückskaufverträge zur Ausübung des Vorkaufsrechts vorlegen werden, um Rechtssicherheit zu erhalten. Die Bearbeitung dieser Anfragen erfordert im Einzelfall einen hohen Prüf- und Bearbeitungsaufwand in der Landesverwaltung, obwohl in der Praxis nur selten und ausnahmsweise von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden dürfte. Dies zeigen Erfahrungen zum Vorkaufsrecht im Naturschutzbereich. Damit steht das Vorkaufsrecht außer Verhältnis zu seinem Nutzen. Zudem besteht hierfür auch kein Erfordernis für ein generelles und derart umfassendes Vorkaufsrecht, weil

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bereits umfangreiche gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmungen bestehen (§§ 78f. WHG), die der Situationsgebundenheit des Grundstückes (Lage in einem regelmäßig überschwemmten Bereich) Rechnung tragen, und dort kein rechtlicher oder fachlicher Grund für Landeseigentum besteht,
- die gesetzliche Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer (§ 39 WHG) ganz unabhängig vom Eigentum durchgeführt wird und durchgeführt werden kann und

- sich die Flächensicherung für Zwecke des Hochwasserschutzes in der Praxis auch durch andere Instrumente und vor allem zielgerichteter erreichen lassen, z. B. durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten, Pachtverträge, sonstige spezifische Vereinbarungen, Flurneuordnungen usw.

Ein Vorkaufsrecht für Gewässergrundstücke ist für Hochwasserschutzmaßnahmen nicht erforderlich, da solche Maßnahmen in der Regel landseitig durchgeführt werden. Für die Durchführung von Gewässerausbau erfolgt notwendiger Grunderwerb vorhabenbezogen. Für die Gewässerunterhaltung ist ebenfalls das Eigentum des Landes nicht erforderlich. Das trifft vor allem für Gewässer II. oder, sofern vorhanden, III. Ordnung, aber auch für Gewässer zu, die nach Landesrecht Gewässer I. Ordnung sind.

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung würden daher unnötige Kosten bei den Notaren bzw. allen künftigen Grundstücks(ver)käufern und in der Verwaltung bei Bearbeitung der Anträge und Erstellung der Bescheide anfallen.

Aus Sicht des Vollzuges bietet sich daher eine Begrenzung des Vorkaufsrechts an. Diese Begrenzung führt zu Vermeidung unnötiger Anfragen zum Vorkaufsrecht, weil dieses nur auf den praxisrelevanten, bestimm- baren und damit vollzugsfähigen Tatbestand von Grundstücken an Gewässerrandstreifen gerichtet ist. In diesem Bereich gibt es für die Landwirtschaft auch keine gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung.

Ein allgemeines Vorkaufsrecht ist bei Gewässerrandstreifen und bei Maßnahmen des Küstenschutzes aus Gründen des Gewässer- oder Hochwasserschutzes geboten. Zu Gewässerrandstreifen (§ 99a Absatz 1 Nummer 4 des Entwurfs) sollten, insbesondere wegen der Möglichkeit, zu § 38 Absatz 2 und 3 Satz 1 WHG landesrechtlich abweichende Regelungen treffen zu können, Verweise auf die zur konkreten Bestimmung des Gewässerrandstreifens geltenden gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 99a Absatz 3 WHG)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 99a Absatz 3 nach den Wörtern „des Gewässerschutzes“ die Wörter „, des Küstenschutzes“ einzufügen.

Begründung:

Nach § 99a Absatz 1 Nummer 3 steht den Ländern für Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht zu. Es ist deshalb notwendig, die Ausübung dieses Vorkaufsrechts auch auf den Küsten- schutz zu erweitern.

18. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 99a Absatz 6 WHG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist in § 99a Absatz 6 das Wort „Weitergehende“ durch das Wort „Abweichende“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Wortlaut der Regelung in § 99a Absatz 6 WHG-E der paral- lelen Vorschrift zum Vorkaufsrecht in § 66 Absatz 5 BNatSchG („Abweichende Vorschriften der Länder bleiben unberührt“) angeglichen. Durch die geänderte Formulierung wird klargestellt, dass bereits beste- hende wie auch zukünftige landeswasserrechtliche Rechtsvorschriften zum Vorkaufsrecht unberührt blei- ben, unabhängig davon, ob diese weitergehende oder in sonstiger Weise abweichende Regelungen enthal- ten. Die Klarstellung erscheint zum einen angezeigt, weil vielfach fraglich sein kann, ob die im Einzelnen getroffenen landesrechtlichen Regelungen über die bundes-

rechtliche Regelung hinausgehen oder dahinter zurückbleiben. Beispielhaft wird die Regelung eines kon- stitutiven Internetverzeichnis für Flächen, auf denen das Vorkaufsrecht liegt, genannt, die zur Vereinfachung des Vollzugs eingeführt wurde.

Zum anderen verfügen einige Länder bereits jetzt über abweichende Regelungen zum Vorkaufsrecht, die Bestand haben sollen. Hierzu gehört unter anderem ein auf landesrechtlicher Grundlage eingeführtes kon- stitutives Verzeichnis der Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht besteht, das einen schnellen und rechts- sicheren Erwerb des Eigentums ermöglicht und die notarielle Handhabung erheblich erleichtert.

19. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Bußgeldtatbestand des § 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG-E in Verbindung mit § 78c Absatz 1 WHG-E dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes) genügt oder durch eine hinreichend bestimmte Regelung zu ersetzen ist.

Begründung:

Im Wasserhaushaltsgesetz sollen drei neue Bußgeldtatbestände geschaffen werden (§ 103 Absatz 1 Nummer 17 bis 19 WHG-E). Die geplante Regelung in § 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG-E, wonach die Errichtung einer Heizölverbraucheranlage entgegen § 78c Absatz 1 WHG-E bußgeldbewehrt sein soll, erscheint vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes (Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes) bedenklich. Der Bestimmtheitsgrundsatz erstreckt sich auch auf Ordnungswidrigkeiten; er soll sicherstellen, dass der Normanwender vorhersehen kann, welches Verhalten mit einer Geldbuße bedroht ist (BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2015, 1 BvR 1864/14, juris, Rn. 4; BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 1992, 1 BvR 88/91, juris, Rn. 58). Zwar reicht es auch, wenn die Voraussetzungen des Bußgeldtatbestandes mithilfe der allgemeinen Auslegungsmethoden oder durch eine gefestigte Rechtsprechung ermittelt werden können (BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 1993, 2 BvR 2229/92, juris, Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 15. März 1978, 2 BvR 927/76, juris, Rn. 31). Diese Voraussetzungen erscheinen aber bei § 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG-E nicht gegeben. Denn die Vorschrift bezieht sich auf § 78c Absatz 1 WHG-E, wonach es verboten ist, neue Heizölverbraucheranlagen zu errichten, soweit „andere weniger wassergefährdende Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen“. Die Grenze, ab der die Kosten für weniger wassergefährdende Energieträger unvertretbar sind, kann der Normanwender dem Gesetz nicht entnehmen. Die Begründung des Gesetzentwurfes verhält sich hierzu ebenfalls nicht, und es existiert auch keine gefestigte Rechtsprechung.

20. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme von Regelungen für eine Versicherungspflicht von Eigentümern gegen Hochwasserschäden an neu errichteten Gebäuden in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu prüfen.

Begründung:

Zur Abwehr der individuellen wirtschaftlichen Folgen von Hochwasserereignissen sollte in Erwägung gezogen werden, für neu errichtete Gebäude in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten eine Versicherungspflicht zu regeln. Adressat der Versicherungspflicht sollte der Eigentümer sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte die Pflicht auch auf neue, d. h. nach dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Gebäude beschränkt sein. Zudem könnten Gebäude mit einem niedrigen Wert oder zu erwartender geringer Schadenshöhe wie z. B. Garagen, Kleingartenhäuschen oder Geräteschuppen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden. Verschiedene bereits vorgetragene Bedenken gegenüber einer allgemeinen Versicherungspflicht greifen bei einer solch gebietsbezogenen Regelung nicht, da die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ein konkretes realistisches Risiko für eine bestimmte abgrenzbare Personengruppe aufweist. Für atypische Einzelfälle könnte eine Härtefallklausel geregelt werden.

21. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme von Regelungen für die Zulassung von Einzelbauvorhaben in faktischen bzw. ermittelten (aber nicht vorläufig gesicherten oder festgesetzten) Überschwemmungsgebieten im Innenbereich in das Wasserhaushaltsgesetz zu prüfen.

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben in faktischen bzw. ermittelten (aber nicht vorläufig gesicherten oder festgesetzten) Überschwemmungsgebieten (HQ 100) im Innenbereich erhebliche Regelungslücken bestehen.

In faktischen Überschwemmungsgebieten greift im Ergebnis nur § 77 WHG. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr eingeschränkt. Zum einen gilt er auf Grund der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs als bloßer Planungsleitsatz; bei Einzelbauvorhaben findet er keine direkte Anwendung im Sinne einer Zulässigkeitsvoraussetzung. Zum anderen wird überwiegend davon ausgegangen, dass Flächen im unbeplanten Innenbereich bzw. bei überplanten Gebieten ihre Funktion als Rückhalteflächen in der Regel verloren haben, so dass § 77 WHG nicht mehr zum Tragen kommt.

Dies hat zur Folge, dass bei der Errichtung von Einzelbauvorhaben in diesen Gebieten wasserrechtlich keine Einschränkungen bestehen und insbesondere weder der Ausgleich verloren gehenden Rückhalte- raums noch eine hochwasserangepasste Bauweise gefordert werden kann. Teilweise wird versucht, diese Regelungslücke über das Gebot der Rücksichtnahme bzw. die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schließen. Das ist aber nur in sehr eindeutigen Fällen möglich. Auch baurechtlich lassen sich für diese Gebiete bei der Errichtung von Einzelbauvorhaben daher kaum Einschränkungen begründen. Das Schadenspotenzial in den betreffenden Gebieten erhöht sich entsprechend nicht unerheblich. Unter dem Aspekt der Reduzierung des Hochwasserrisikos wird ein Bedürfnis gesehen, die Bebauung auch in solchen Gebieten zu steuern. Dies gilt umso mehr, als in den weiteren Risikogebieten nach § 78b Absatz 1 Nummer 2 WHG, letztlich also Gebieten, die seltener als einmal in 100 Jahren vom Hochwasser betroffen sind (HQ extrem-Gebiete), bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. Insofern liegt ein eklatanter Wertungswiderspruch vor, dass in HQ extrem-Gebieten Anforderungen an die Bauweise gestellt werden können, während es in faktischen HQ 100-Gebieten eine entsprechende Möglichkeit nicht gibt. Die Aufnahme entsprechender Regelungen ist daher erforderlich, so dass, wie es bei Vorhaben im Außenbereich bereits geltenden Rechtslage ist (vgl. § 35 Absatz 3 Nummer 6 BauGB), die Lage im (faktischen) Überschwemmungsgebiet auch bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Innenbereich berücksichtigt werden kann.

22. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB)

In Artikel 2 Nummer 1 ist § 1 Absatz 6 Nummer 12 wie folgt zu fassen:

„12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,“

Begründung:

In den Regelungen zu Artikel 1 wird zwischen Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen differenziert. Dementsprechend ist diese Differenzierung auch hier erforderlich.

Die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind Belange der Hochwasservorsorge und nicht des Küsten- oder Hochwasserschutzes. Das ergibt sich auch aus dem letzten Satz der Begründung zu § 78b. Die Unterscheidung ist zudem für die Vollzuständigkeit der Wasserbehörden von Bedeutung. Deshalb ist der Zusatz der Hochwasservorsorge notwendig.

23. Zu Artikel 3 (§ 16 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 3 ist § 16 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuwenden, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Küsten- oder Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.“

Begründung:

In den Regelungen zu Artikel 1 wird zwischen Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen differenziert. Dementsprechend ist diese Differenzierung auch hier erforderlich.

24. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 VwGO)

In Artikel 4 Nummer 2 ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes.“

Begründung:

In den Regelungen zu Artikel 1 wird zwischen Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen differenziert. Dementsprechend ist diese Differenzierung auch hier erforderlich.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 36 Absatz 2 – neu – WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in modifizierter Form zu. Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(2) Stauanlagen und Stauhaltungsdämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen.“

Das WHG enthält für Wassergewinnungsanlagen und Abwasseranlagen bereits die Verpflichtung, diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und unterhalten. Eine entsprechende Regelung ist auch für Stauanlagen und Stauhaltungsdämme sinnvoll, um die Gefahren für den ungestörten Durchfluss in Gewässern im Hochwasserfall aber auch in anderen Fällen zu verringern. Die Behörden erhalten die Möglichkeit, eine Nachrüstung von älteren Anlagen nach den jeweils geltenden Regeln der Technik anzuordnen.

Zu Nummer 2 (§ 71 Absatz 1 Satz 3 – neu – WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Modifizierungen zu und schlägt vor, § 71 WHG wie folgt zu fassen:

## „§ 71

## Enteignungsrechtliche Regelungen

(1) Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Satz 1 gilt für die Plangenehmigung entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht selbständig anfechtbar.

(2) Die Enteignung ist zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(3) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(4) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

Der Formulierungsvorschlag orientiert sich an der bestehenden Regelung in § 19 FStG und ist unter rechtssystematischen Gesichtspunkten vorzugswürdig. Der Formulierungsvorschlag stellt klar, dass die enteignungsrechtliche Vorwirkung für beide Fallgruppen (Absatz 1 und Absatz 2) gilt.

Zu Nummer 3 (§ 77 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, greift aber teilweise eine Empfehlung des Umweltausschusses auf und schlägt vor, § 77 Absatz 1 Satz 3 WHG wie folgt zu fassen:

„Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die

1. zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder
2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.“

Diese Regelung stellt klar, dass Rückhalteflächen künftig vorsorglich bevorratet werden können und dass eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach § 16 Absatz 1 BNatSchG zugleich Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 77 Absatz 1 Satz 2 WHG sein kann, um eine Doppelung bei der Bevorratung zu vermeiden.

Die Bundesregierung übernimmt damit in der Nummer 1 den ersten Teil der vom Umweltausschuss vorgeschlagenen Formulierung. Hiernach können nur Flächen, die auch zum Zwecke des Hochwasserschutzes bevorratet werden, Ausgleichsmaßnahmen im Sinne dieser Regelung sein. Die vom Umweltausschuss vorgeschlagenen Beispiele im Gesetzestext sind hingegen entbehrlich und sollen daher nicht übernommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 78 Absatz 1 bis 3 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag des Bundesrates würde eine gravierende Verschärfung der Planungsverbote im bauplanerischen Innenbereich der Kommunen darstellen. In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten soll hiernach jede Änderung der Festsetzung eines Baugebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung (§ 78 Abs. 1 Satz 1) sowie jede Aufstellung eines Bebauungsplans verboten sein, soweit die Änderung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Änderungen der Festsetzung eines Baugebietes sollen ausnahmsweise zulassungsfähig sein, wenn keine oder nur eine unwesentliche Erhöhung des Schadenspotentials zu besorgen ist. Damit wird auf der Stufe der Planung den Kommunen die hohe Beweislast aufgebürdet, dass im Hochwasserfall allenfalls geringe Schäden „zu besorgen“ sind. Der Besorgnisgrundsatz im Wasserrecht stellt sehr hohe Anforderungen an den Nachweis, dass keine Schäden entstehen können. Damit würden die Entwicklungschancen der Städte und Gemeinden gerade im für die bauliche Entwicklung besonders wichtigen Innenbereich im Ergebnis schwerwiegend eingeschränkt.

Die Bundesregierung hält daher an ihrem Vorschlag einer konkretisierten Abwägungsklausel fest. Sie unterstreicht allerdings, dass neben den in § 78 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 genannten besonders wichtigen („insbesondere zu berücksichtigen“) Abwägungsbelangen im Einzelfall je nach örtlicher Situation weitere Belange des Hochwasserschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind, wie es auch § 1 Abs. 6 Nummer 12 BauGB vorsieht. Eine Verkürzung des Abwägungsvorgangs ist mit dem Regierungsentwurf gerade nicht intendiert, sondern es soll vielmehr eine erhöhte Begründung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung erfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 78 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und § 78a Absatz 2 Satz 3 WHG)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung des Vorschlags des Bundesrates stellen § 78 Absatz 2 Satz 2, § 78 Absatz 5 Satz 2 und § 78a Absatz 2 Satz 3 WHG klar, dass die in den Vorschriften genannten Verbote bzw. Ausnahmen drittschützende Wirkung haben. Diese Wirkung war bisher in der Rechtsprechung umstritten. Eine Reihe von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten haben den Drittschutz bereits unter der geltenden Rechtslage bejaht, andere nicht. Die Bundesregierung stellt die Rechtslage daher klar und trägt damit zu einer einheitlichen Rechtsanwendung und mehr Rechtssicherheit bei.

Die Regelung ist auch vollzugstauglich. Mit Hilfe der vorliegenden Karten, die nach der EU-Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) zu erstellen sind, kann der Kreis der Betroffenen näher eingegrenzt werden. Es ist im Übrigen auch nach anderen Rechtsvorschriften geltende Praxis, dass die Rechtsprechung im Einzelfall gehalten ist, den Kreis der potenziell Betroffenen näher zu konkretisieren. So müssen Gerichte bei

Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Anlagen regelmäßig mit Hilfe von Ausbreitungsmodellen den Personenkreis bestimmen, der im Einwirkungsbereich der Anlage als Nachbarschaft betroffen ist.

Zudem ist zu unterstreichen, dass es bei den Regelungen zum Drittschutz nicht um die Einräumung von (neuen) Klagemöglichkeiten gegen Hochwasserschutzmaßnahmen geht, die der Zielstellung des Gesetzentwurfs widersprechen könnten. Bei der Einräumung des Drittschutzes geht es ausschließlich um die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Ausnahmen von Verboten bzw. um Ausnahmen von Einschränkungen zu Gunsten des Hochwasserschutzes. Die Regelungen zum Drittschutz können deshalb nicht zu einer Verzögerung von Hochwasserschutzmaßnahmen führen. Sie stellen indes sicher, dass die von der Behörde zugelassenen Ausnahmen von den geregelten Verboten besser gerichtlich überprüft werden können und Ausnahmen nicht zu weit ausgelegt und damit nicht zur Regel werden.

#### Zu Nummer 6 (§ 78 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung in § 78 Absatz 4 WHG führt die Regelung zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 WHG g. F.) fort. Nach der neuen Regelung in § 78 Absatz 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Entgegen der vom Bundesrat gegebenen Begründung bewirkt dies keine Privilegierung baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, sondern eine Verschärfung der Regelungen im Vergleich zum derzeitigen Recht, das eine entsprechende Vorgabe nicht enthält. Ein generelles Verbot baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten würde dem Gemeinwohlinteresse, dem solche Vorhaben dienen, nicht gerecht. Verkehrsinfrastrukturprojekte haben in der Regel bestimmte Zwangspunkte, die aus verschiedenen Gründen nicht geändert werden können. Sie dienen der Versorgung und der Ermöglichung der Mobilität der Bevölkerung. Daher verfolgen sie einen öffentlichen Zweck und sind deshalb in bestimmter Weise gegenüber privaten Vorhaben privilegiert. Dies muss auch beim Hochwasserschutz berücksichtigt werden. Die Belange des Hochwasserschutzes sind bei der Abwägung im Rahmen der Zulassung besonders zu berücksichtigen.

#### Zu Nummer 7 (§ 78 Absatz 4 Satz 2 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### Zu Nummer 8 (§ 78 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### Zu Nummer 9 (§ 78a Absatz 3 WHG)

Die Bundesregierung hält eine weitere Konkretisierung der Regelung für nicht erforderlich.

Kommt es im Hochwasserfall zu Schäden durch kurzfristig gelagerte Gegenstände, kommt eine Haftung der Besitzer nach § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Betracht. § 78a Absatz 3 WHG (neu) ist ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB, dessen Verletzung eine Schadensersatzpflicht auslösen kann. Eine etwaige Haftung nach § 823 Absatz 2 BGB setzt ein Verschulden voraus, d.h. die Besitzer der Gegenstände, die gelagert werden, müssen Kenntnis von der bevorstehenden Hochwassergefahr und ausreichend Zeit zur Reaktion haben. Im Falle plötzlich auftretender Hochwasser, die nicht durch den Deutschen Wetterdienst oder andere anerkannte Vorhersagedienste vorhergesagt werden konnten, scheidet damit eine Haftung der Besitzer betreffender Gegenstände mangels Verschulden aus.

#### Zu Nummer 10 (§ 78a Absatz 4 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (§ 78a Absatz 7 – neu – WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass das Wort „Abweichende“ durch das Wort „Weitergehende“ ersetzt wird.

§ 78a WHG normiert aus Sicht der Bundesregierung einen Mindeststandard im Hinblick auf sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Dementsprechend sollten Rechtsvorschriften der Länder, die hinter diesem bundesrechtlichen Mindeststandard zurückbleiben, nur im Wege der Abweichungsgesetzgebung möglich sein. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, wonach jedwede abweichenden Rechtsvorschriften der Länder, also auch Rechtsvorschriften, die ein geringeres Schutzniveau beim Hochwasserschutz vorsehen, unberührt bleiben, ist daher zu weitgehend. Der Vorschlag der Bundesregierung entspricht dem derzeit geltenden § 78 WHG, der ebenfalls keine Abweichungsmöglichkeiten zugunsten des Landesrechts vorsieht. Der Begriff „weitergehende“ umfasst im Sinne des Hochwasserschutzes auch strengere landesrechtliche Vorschriften. Darüber umfasst der Begriff Rechtsvorschriften der Länder, die die Vorgaben in § 78a WHG konkretisieren oder die Aspekte betreffen, die nicht Gegenstand der Bundesregelung sind.

Zu Nummer 12 (Zur Begründung des Gesetzentwurfs) undZu Nummer 13 (§ 78b Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 13 zu. Ausführungen zur Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfs erübrigen sich daher.

Zu Nummer 14 (§ 78c Absatz 2 WHG) PLENARANTRAG

Die in der Stellungnahme des Bundesrates ( 14 d) thematisierten KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430) und Energieeffizient Sanieren – Kredit (151/152)“ als Teil des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms sehen im Bereich der Förderung von Heizungen die Erneuerung der Heizungsanlage und Optimierung bestehender Heizungsanlagen zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz vor.

Die von der Nachrüstpflicht (nach § 78c Abs. 2 WHG) Betroffenen können, wie andere potenziellen Antragsteller, die vorhandenen Förderprogramme des Bundes für energieeffiziente Heizungen bzw. für Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien in Anspruch nehmen, sofern die in den jeweiligen Merkblättern bzw. in der betreffenden Förderrichtlinie beschriebenen Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

Das durch Bundesmittel finanzierte CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (KfW-Programme zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren) dient laut Zweckbestimmung der Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Gebäudebestand. Darunter fallen umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus, energieeffiziente Einzelmaßnahmen im Gebäudebereich sowie die qualifizierte Fachplanung und Baubegleitung von energetischen Baumaßnahmen.

Eine Förderung für hochwassersichere Nachrüstungen (nach § 78c Abs. 2 WHG) durch die genannten Förderprogramme ist nicht möglich, da dieser Förderzweck (im Sinne von § 44 BHO in Verbindung mit § 23 BHO) nicht abgedeckt ist.

Die Bundesfinanzhilfen im Rahmen der Städtebauförderung werden zur Beseitigung städtebaulicher Missstände, zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen und zur Stärkung von Innenstädten und Ortszentren eingesetzt. Gefördert werden Maßnahmen in einem abgegrenzten Fördergebiet, die der Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen. Die Förderung von Einzelprojekten wie die Nachrüstung von Heizölanlagen (nach § 78c Abs. 2 WHG) außerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme erfolgt nicht. Auch innerhalb eines Fördergebiets ist die hochwassersichere Nachrüstung von Heizölanlagen allein nicht förderfähig, ggf. aber im Zuge der Sanierung/Modernisierung des betreffenden Gebäudes im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Näheres regeln die Städtebauförderrichtlinien der Länder.

In den vorhandenen sonstigen Programmen (Altersgerecht Umbauen/Einbruchschutz, Energetische Stadtsanierung) bestehen aktuell keine Fördermöglichkeiten für die Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Das gilt auch für umweltpolitische Programme. Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Möglichkeiten für ein Programm zur Förderung der hochwassersicheren Nachrüstung der Heizölverbraucheranlagen

bzw. zur Förderung hochwassersicherer Alternativen solcher Anlagen in den genannten Gebieten zu prüfen.

#### Zu Nummer 15 (§ 78d WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, schlägt jedoch eine Modifizierung der Vorschrift in folgender Weise vor:

In § 78d Absatz 1 WHG des Regierungsentwurfs werden nach dem Wort „Hochwassergefahr“ die Wörter „an oberirdischen Gewässern“ eingefügt.

Außerdem greift die Bundesregierung eine Empfehlung des Umweltausschusses des Bundesrates auf und schlägt vor, in Artikel 1 Nummer 6 § 78d Absatz 2 WHG wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „legen“ durch das Wort „können“ und das Wort „fest“ durch das Wort „festlegen“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist das Wort „setzt“ durch das Wort „kann“ und das Wort „fest“ durch das Wort „festsetzen“ zu ersetzen.

Die Bundesregierung hält die Einführung der Gebietskategorie der Hochwasserentstehungsgebiete weiterhin für erforderlich, wie sie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt hat. Allerdings soll von der Regelung nicht jedes wild abfließende Wasser erfasst werden, sondern nur solches abfließende Wasser, das zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern führen kann.

Die vorgeschlagene Änderung des Regierungsentwurfs trägt dem Umstand Rechnung, dass die örtlichen Gegebenheiten in den Ländern im Hinblick auf die Entstehung von Hochwasser sehr unterschiedlich sind. Es soll daher im Sinne einer Optionslösung in der Verantwortung jedes einzelnen Landes bleiben, zu prüfen, ob es notwendig ist, solche Gebiete auszuweisen oder nicht. Für die Fälle einer Ausweisung hält die Bundesregierung allerdings an bundeseinheitlichen Mindestvorgaben für solchen Gebiete fest, was weitergehende Vorschriften der Länder nicht ausschließt. Zu unterschiedliche Regelungen in den Ländern sind dagegen schon deswegen nicht sinnvoll, weil Hochwasserentstehungsgebiete häufig Ländergrenzen überschreiten und diese Gebiete daher bundeseinheitlichen Mindestanforderungen unterliegen sollten.

#### Zu Nummer 16 (§ 99a Absatz 1 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass § 99a Absatz 1 wie folgt formuliert wird:

„Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu,

1. auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden,
  2. die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden.“
- b) In Satz 2 sind die Wörter „Nummer 1 bis 4“ zu streichen.

Der Vorschlag des Bundesrates schränkt die Gebiete, für die ein Vorkaufsrecht bestehen soll, zu sehr ein und würde daher zu keiner Verfahrensbeschleunigung bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes führen; wichtige für den Hochwasserschutz erforderliche Flächen würden vom Vorkaufsrecht nicht erfasst werden würden. Eine solche Einschränkung würde zu einer starken Aushöhlung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vorkaufrechts führen. Zudem ist nicht einsichtig, warum für Flächen, die für den Küstenschutz benötigt werden, ein Vorkaufsrecht bestehen soll, für Flächen, die im Binnenland für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, aber nicht. Es ist davon auszugehen, dass sich die zuständigen Behörden im Vorfeld einer Hochwasserschutzmaßnahme mit dem zusätzlichen Flächenbedarf auseinandersetzen. Es wird daher bereits frühzeitig feststehen, welche Gebiete für die Ausübung eines Vorkaufrechts anstelle einer Enteignung in Frage kommen, so dass durch die Ausübung des Vorkaufrechts der Verkäufer des Grundstücks schnell Rechtssicherheit erhält.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass der Vorkaufsverpflichtete (Grundstücksverkäufer) dem Vorkaufsberechtigten (Land) mitteilt, dass ein Vertrag geschlossen wurde. Es ist nicht vorgesehen, dass dies durch einen Notar erfolgen muss.

Zu Nummer 17 (§ 99a Absatz 3 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 (§ 99a Absatz 6 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der im Regierungsentwurf verwendete Begriff „weitergehende Regelungen“ erfasst auch detailliertere Regelungen der Bundesländer zum Vorkaufsrecht oder Regelungen zu Aspekten des Vorkaufsrechts, die von der Bundesregelung nicht umfasst sind. Hierzu gehört beispielsweise die Schaffung eines in der Begründung des Vorschlags des Bundesrates aufgeführten konstitutiven Internetverzeichnis für Flächen, auf denen das Vorkaufsrecht liegt (s. auch die Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 19 (§ 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Bestimmtheit der Formulierung des § 103 Absatz 1 Nummer 18 WHG-E in Verbindung mit § 78c Absatz 1 WHG-E. Deshalb wird für § 78c Absatz 1 WHG-E folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.“

Als Folgeänderung ist „103 Absatz 1 Nummer 18 WHG-E wie folgt anzupassen:

„18. entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet,“.

Zu Nummer 20 (zu Artikel 1)

Eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe, an der neben Ländervertretern auch Bundesvertreter als Gäste teilnehmen, befasst sich derzeit mit der Fragestellung, ob eine Pflichtversicherung für Elementarschäden eingeführt werden sollte. Die Prüfbitte des Bundesrates wird die Bundesregierung an die Arbeitsgruppe weiterleiten. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keine Veranlassung, eine eigene parallele Prüfung durchzuführen.

Zu Nummer 21 (zu Artikel 1)

Die Bundesregierung sieht eine solche Regelung als nicht erforderlich an. Nach § 76 Absatz 2 Satz 2 WHG waren Überschwemmungsgebiete bis zum 22. Dezember 2013 auszuweisen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nach § 76 Absatz 3 WHG in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Für vorläufig gesicherte Gebiete gelten auch die Regelungen für Überschwemmungsgebiete (siehe § 78 Absatz 8, § 78a Absatz 6 WHG-E). Entgegen der Darstellung in der Begründung des Vorschlags des Bundesrates handelt es sich hierbei nicht um eine Regelungslücke. Soweit Überschwemmungsgebiete entgegen § 76 Absätze 2 und 3 WHG noch nicht (vorläufig) ausgewiesen sind, ist dies nachzuholen.

Zu Nummer 22 (§ 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23 (§ 16 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 24 (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 VwGO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.